

Ihre Steuerkanzlei informiert.

Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 10/2013

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Solidaritätszuschlag

Karlsruhe soll Verfassungsmäßigkeit prüfen

Stichtag 1.2.2014

Was SEPA für Steuerzahler bedeutet

Sehr geehrte Mandanten,

das Pendeln zwischen zwei Haushalten ist anstrengend und oft auch durch zusätzliche Miete und Heimfahrten kostspielig. Immerhin können diese Ausgaben in der Steuererklärung als Werbungskosten angesetzt werden, und der Bundesfinanzhof hat in letzter Zeit positiv für Berufspendler entschieden: Sie dürfen auch Aufwendungen für einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten berücksichtigen, und alleinstehende ältere Kinder, die noch im Eltern-Haushalt ein Zimmer bewohnen, sind ebenfalls begünstigt.

Zur Freude eines Mehrgenerationenhaushalts gibt es also doppelte Haushaltsführung (Az. VI R 46/12), wenn berufstätige Kinder nach Beendigung der Ausbildung weiterhin mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Denn laut BFH bestimmen sie die Führung des Haushalts maßgeblich mit. Diese Vermutung gilt insbesondere, wenn die Wohnung am Beschäftigungsort nur als Schlafstätte dient und sich der Mittelpunkt der Lebensführung am Heimatort befindet und der Sprössling dort sein Privatleben führt.

Alle Berufstätigen mit Job in der Ferne dürfen Kosten für Stellplatz oder Garage als notwendige Mehraufwendungen geltend machen (Az. VI R 50/11). Argumente dafür: Die Stellplatzkosten sind notwendig, weil am Beschäftigungsort ein Fahrzeug erforderlich ist und dort eine angespannte Parkplatzsituation herrscht. Zudem dient die Garage zum Schutz des Pkw. Aus welchen Gründen der Wagen mitgenommen wird, ist ohne Bedeutung. Denn der Fiskus akzeptiert auch solche Belastungen, die beim doppelten Haushalt den Lebenshaltungskosten zuzurechnen sind.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Solidaritätszuschlag: Karlsruhe soll Verfassungsmäßigkeit prüfen
- Stichtag 1.2.2014: Was SEPA für Steuerzahler bedeutet
- Medikamente für die Hausapotheke ohne ärztliche Verordnung nicht absetzbar
- Aufwendungen für Krankheit und Pflege: Steuerfestsetzung hinsichtlich des Abzugs einer zumutbaren Belastung vorläufig vorzunehmen

Angestellte

- Dienstwagenbesteuerung: Ein-Prozent-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung anzuwenden
- Häusliches Arbeitszimmer auf separatem Garagengebäude nur begrenzt abziehbar
- Fahrtkostenabzug: Mehr als nur Entfernungspauschale für fliegendes Personal

Familie und Kinder

- Jugendamt darf eingreifen, damit ein Elfjähriger zur Schule geht
- Ungewollte Adoption alkoholgeschädigten Säuglings: Mögliche Amtshaftungsansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren
- Privaten Krippenplatz selbst beschafft: Stadt muss Eltern Aufwendungen ersetzen

Immobilienbesitzer

- Gesetzentwurf: Vermieter sollen Maklerprovision zahlen
- Denkmalgeschützte Gebäude: Steuerliche Förderung bei Eigenutzung
- Feuerstättenbescheid: Hauseigentümer muss Umsatzsteuer bezahlen
- Vermietung: Einkünfteerzielungsabsicht kann auch ohne Zutun des Immobilieneigentümers wegfallen

4 Kapitalanleger

- Medienfonds VIP 4: Anleger erhält aufgrund fehlerhaften Emissionsprospekts Schadenersatz
- Produktinformationsblätter: Von Experten erarbeitete Arbeitshilfe soll zu mehr Verständlichkeit führen
- Lehman-Zertifikat: Bank muss Anlagebetrag nicht zurückzahlen
- Gebühren: Neues Bundesgesetz löst Verwaltungskostengesetz ab

Unternehmer

- Kundenbesuche: Volle Fahrtkosten bei der Steuer ansetzen
- Ladenbesitzer haftet für durch seinen Hund herbeigeführten Sturz eines Kunden
- SEPA: Unternehmen ungenügend vorbereitet

Arbeit, Ausbildung & Soziales

- Schule darf Wiedergabe auswendig gelernten Textes mit Note 6 bewerten
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: "Dynamisch" können auch Ältere sein
- Masterthesis im Rahmen eines Arbeitsvertrags: Erstellung gehört zur Arbeitszeit
- Katholische Bekenntnisgrundschule muss vorläufig keinen muslimischen Schulanfänger aufnehmen

Bauen & Wohnen

- Keine Mehrwertsteuer auf Müllgebühren
- Nachbarrecht: Bestand früher "Zauneinigkeit", hat das auch ein Nachfolger zu akzeptieren
- Öffentliche Beleidigung ist unzulässig
- Zweitwohnungssteuer: Rund 3.400 Euro pro Jahr können zulässig sein
- Urteil für Lebenspartnerschaften betrifft auch Wohnungsbau-Prämiengesetz

Bußgeld & Verkehr

20

- Drängeln im Straßenverkehr: Bei Dauer von über drei Sekunden bußgeldpflichtig
- Unfall nach Ausparken: Erster Anschein spricht für Verschulden des Ausparkenden
- Gemeindestraße muss grundsätzlich von jedermann befahrbar sein
- Kein Rotlichtverstoß bei Umfahren einer roten Ampel über Tankstellengelände

Ehe, Familie & Erben

22

- Bedarfswertbescheid muss als Inhaltsadressaten einzelne Miterben bezeichnen
- Verzicht auf künftigen Pflichtteilsanspruch: Abfindung nicht als fiktive freigebige Zuwendung des künftigen Erblassers zu besteuern
- Testamentarischer Ersatzerbe ist kein Nacherbe
- Veräußerungsgewinn in Bezug auf Abfindung bei Streit über Erbschaft in Anteil an einer Personengesellschaft zu bejahen

Medien & Telekommunikation

24

- Abmahnungen bei Urheberrechtsverstößen: Amtsgericht Hamburg deckelt Anwaltskosten
- RapidShare muss Rechtsverletzungen verhindern
- Datenschutz: Erhebliche Defizite bei Internetseiten und Apps
- Rundfunkbeitrag: Behinderte Seniorin muss zahlen

- Finanzverwaltung muss Presseverlag Auskunft geben

Staat & Verwaltung

26

- Informationsstand in Fußgängerzone: Gemeinnützigkeit nicht erforderlich
- Gesundheitswesen: Bundesrat will Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung einführen
- Umweltverbände können Luftreinhalteplan einklagen
- Finanztransaktionssteuer möglicherweise EU-rechtswidrig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Pkw in Tiefgarage in Brand geraten: Halter haftet nur bei Verschulden
- Flug wegen Sicherheitskontrollen verpasst: Gericht bejaht Entschädigungsanspruch
- Menschen mit Behinderung sollen bei Flugreisen mehr Rechte erhalten
- Gesundheitsschäden nach Gripeschutzimpfung können als Dienstunfall anzuerkennen sein

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Amazon will Preisparität nicht mehr durchsetzen
- Kampfsportschule: Umsätze können steuerfrei sein
- ElitePartner muss sich wegen hoher Forderungen nach Ausübung des Widerrufsrechts vor Gericht verantworten
- Verrechnungspreisdokumentation ist unionsrechtskonform

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.10.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.10. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Oktober 2013:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Oktober ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.10.2013.

Solidaritätszuschlag: Karlsruhe soll Verfassungsmäßigkeit prüfen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) soll klären, ob die Regelungen im Solidaritätszuschlaggesetz (SolZG) verfassungswidrig sind. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden, das den Solidaritätszuschlag für verfassungswidrig hält.

Das Gericht erläutert, aufgrund der verschiedenen Anrechnungsvorschriften bei der Festsetzung der Einkommensteuer – zum Beispiel bei ausländischen Einkünften (§ 34c EStG) beziehungsweise bei der Gewerbesteuer (§ 35 EStG) – werde der Solidaritätszuschlag in unterschiedlicher Höhe bei gleichgelagerten Sachverhalten festgesetzt. Hierfür liege nach Auffassung des FG kein sachlicher Rechtfertigungsgrund vor. Damit verstoße die Regelung gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Das FG Niedersachsen hatte in dem jetzt ausgesetzten Verfahren bereits mit Beschluss vom 25.11.2009 dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob das SolZG gegen die Finanzverfassung und gegen das allgemeine Freiheitsrecht des Steuerpflichtigen verstößt. Das BVerfG hatte diese

Vorlage allerdings für unzulässig erklärt und deshalb keine materiell-rechtliche Prüfung vorgenommen (Beschluss vom 08.09.2010, 2 BvL 3/10).

Finanzgericht Niedersachsen, Beschluss vom 21.08.2013, 7 K 143/08

Stichtag 1.2.2014: Was SEPA für Steuerzahler bedeutet

Auch die Steuerverwaltung wird bis zum 1. Februar 2014 ihre Zahlungsverfahren (Überweisungen, Lastschriftinzugsverfahren) den Regeln des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) anpassen. Darauf weist jetzt die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hin.

Dabei kommt es zur Ablösung von Kontonummer und Bankleitzahl durch IBAN und BIC. Schon 2006 wurden die internationalen Kennziffern eingeführt:

- Bankkontonummer IBAN (International Bank Account Number) und
- Bankleitzahl BIC (Business Identifier Code)

Seit einigen Jahren können Steuerpflichtige anstelle der herkömmlichen Kontonummer und Bankleitzahl in den Steuererklärungen IBAN und BIC eintragen, wenn sie mit einer Steuererstattung rechnen.

Auch auf die Ablösung des herkömmlichen Lastschriftinzugsverfahrens durch das SEPA-Basislastschriftverfahren weist die Oberfinanzdirektion hin. Ab Februar 2014 löst nämlich die SEPA-Lastschrift die nationalen Lastschriftverfahren in den Euro-Ländern endgültig ab. Ebenso wie bei SEPA-Überweisungen werden für SEPA-Lastschriften grundsätzlich IBAN und BIC anstatt Kontonummer und Bankleitzahl benötigt.

Für die Zahler ist die Umstellung auf die SEPA-Basislastschrift mit keinerlei Aufwand verbunden. Die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften ist das Mandat, das die Zustimmung des/der Zahlungspflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung zum Einzug fälliger Forderungen mittels Lastschrift und die Weisung an den Zahlungsdienstleister (Zahlstelle) zur Einlösung durch Belastung des Zahlungskontos enthält.

Nach einer Änderung der Geschäftsbedingungen der Banken (Zahlungsdienstleister) zum 9. Juli 2012 können die einmal erteilten Ein-



zugsermächtigungen auch für den Einzug von SEPA-Basislastschriften genutzt werden. Damit jedoch nicht alle Steuerpflichtigen, die dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilt haben, ein – im Rahmen von SEPA-Basislastschrift erforderliches – Mandat erteilen müssen, gibt es eine sog. Kontinuitätsregelung.

Deshalb werden bestehende gültige Einzugsermächtigungen in SEPA-Basislastschrift-Mandate umgewidmet werden. Hierüber werden alle betroffenen Steuerpflichtigen rechtzeitig vor dem 1. Februar 2014 durch ein besonderes Mitteilungsschreiben informiert.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Steuerpflichtige unter der Internetadresse www.sepadeutschland.de

Medikamente für die Hausapotheke ohne ärztliche Verordnung nicht absetzbar

Medikamente für die Hausapotheke, wie zum Beispiel Schmerzmittel oder Erkältungspräparate, können ohne ärztliche Verordnung nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz klar.

Die klagenden Eheleute machten in ihrer Einkommensteuererklärung für 2010 Aufwendungen für Medikamente von rund 1.420 Euro als außergewöhnliche Belastungen geltend. Sie führten dazu aus, viele Medikamente würden wegen der Gesundheitsreform nicht mehr verschrieben, obwohl sie notwendig seien. Dies gelte zum Beispiel auch für vorbeugende Medikamente wie Schmerz-, Erkältungs- und Grippe-mittel.

Das Finanzamt berücksichtigte nur die Aufwendungen, für die eine ärztliche Verordnung vorgelegt worden war, die übrigen Kosten erkannte es nicht an. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Die Kläger hätten die Zwangsläufigkeit der streitigen Aufwendungen „formalisiert“ nachweisen müssen, so das FG. Dies sei in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ausdrücklich angeordnet. Danach habe ein Steuerpflichtiger den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers zu führen. Die Vorschrift sei zwar erst mit der Verkündung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 in Kraft getreten. Dabei sei aber ausdrücklich angeordnet worden, dass sie in allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig fest-

gesetzt ist, anzuwenden sei. Die rückwirkende Geltung der Vorschrift auch für die Vergangenheit sei unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Denn der Gesetzgeber habe insoweit die Rechtslage lediglich so geregelt, wie sie bis zu diesem Zeitpunkt bereits einer gefestigten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes entsprochen habe.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.07.2013, 5 K 2157/12, rechtskräftig

Aufwendungen für Krankheit und Pflege: Steuerfestsetzung hinsichtlich des Abzugs einer zumutbaren Belastung vorläufig vorzunehmen

Festsetzungen der Einkommensteuer, die im Zusammenhang mit dem Abzug einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 Einkommensteuergesetz) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung vorgenommen werden, sind vorläufig vorzunehmen. Dies hat das Bundesfinanzministerium im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm entschieden.

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 29.08.2013 ist der Vorläufigkeitsvermerk in Fällen unbeschränkter Steuerpflicht im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen beizufügen.

Das ausführliche Schreiben steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik „Aktuelles/BMF-Schreiben“ als pdf-Datei zum Herunterladen bereit.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 29.08.2013, IV A 3 – S 0338/07/10010

Angestellte

Dienstwagenbesteuerung: Ein-Prozent-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung anzuwenden

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung, führt dies beim Arbeitnehmer auch dann zu einem steuerpflichtigen Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzt. Der Vorteil ist, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt worden ist, nach der Ein-Prozent-Regelung zu bewerten. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einer Reihe von Urteilen entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung korrigiert. Bisher wurde in derartigen Fällen die tatsächliche private Nutzung des Fahrzeugs vermutet. Der Steuerpflichtige konnte die Vermutung unter engen Voraussetzungen widerlegen. Diese Möglichkeit ist nun entfallen.

Im Streitfall (VI R 31/10) stellte die Klägerin, eine Steuerberatungsgesellschaft, ihrem Geschäftsführer einen Dienstwagen zur Verfügung. Nach dem Anstellungsvertrag durfte er den Dienstwagen auch für Privatfahrten nutzen. Bei der Lohnsteuer setzte die Klägerin für die private Nutzung lediglich eine Kostenpauschale an. Denn es habe keine private Nutzung des Dienstwagens stattgefunden. Im Anschluss an eine Lohnsteueraußenprüfung erließ das Finanzamt einen Lohnsteuerhaftungsbescheid. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Der BFH hat die Entscheidung des Finanzgerichts (FG) bestätigt. Die vom Arbeitgeber gewährte Möglichkeit, den Dienstwagen auch privat nutzen zu dürfen, führe beim Arbeitnehmer zu einem Vorteil, der als Lohn zu versteuern sei. Ob der Arbeitnehmer von der Möglichkeit der privaten Nutzung Gebrauch gemacht hat, sei dafür unerheblich. Denn der Vorteil in Gestalt der konkreten Möglichkeit, das Fahrzeug auch zu Privatfahrten nutzen zu dürfen, sei dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen. Deshalb habe das FG den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens zur privaten Nutzung zu Recht (auch ohne weitere Feststellungen zum Sachverhalt) als Arbeitslohn angesehen.

Der BFH bestätigte auch die Auffassung der Vorinstanz, dass der Vorteil nach der Ein-Prozent-Regelung zu bewerten sei. § 8 Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) setze keine tatsächliche Nutzung voraus, sondern verweise nur auf die Ein-Prozent-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Mit dem Betrag, der nach der Ein-Prozent-

Regelung als Einnahme anzusetzen ist, sollten sämtliche geldwerten Vorteile, die sich aus der Möglichkeit zur privaten Nutzung des Dienstwagens ergeben – unabhängig von Nutzungsart und -umfang – pauschal abgegolten werden. Diese Typisierung habe der BFH wiederholt als verfassungsgemäß erachtet. Da im Streitfall kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt worden war, sei keine andere Entscheidung in Betracht gekommen.

In drei weiteren Urteilen (VI R 46/11 und VI R 42/12 und VI R 23/12) hat der BFH aber auch (nochmals) verdeutlicht, dass die Ein-Prozent-Regelung nur zur Anwendung kommt, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung arbeitsvertraglich oder doch zumindest auf Grundlage einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung überlassen hat.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 21.03.2013, VI R 31/10, VI R 46/11, VI R 42/12 und vom 18.04.2013, VI R 23/12

Häusliches Arbeitszimmer auf separatem Garagengebäude nur begrenzt abziehbar

Ist ein Arbeitszimmer von der Wohnung aus erreichbar, ohne dass dafür ein öffentlicher Raum betreten werden muss, handelt es sich um ein häusliches Arbeitszimmer, dessen Kosten nur begrenzt abziehbar sind.

Kosten eines Arbeitszimmers sind nur dann in voller Höhe abziehbar, wenn es den Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit bildet. Doch es gibt noch ein anderes Schlupfloch: Falls es sich nicht um ein häusliches Arbeitszimmer handelt, sind die Kosten ebenfalls ohne Abzugsbegrenzung voll als Betriebsausgabe abziehbar. Doch darüber, ob im konkreten Fall ein häusliches oder eben ein außerhäusliches Arbeitszimmer vorliegt, gibt es immer wieder Auseinandersetzungen.

Ein angestellter Verwaltungsjurist übte eine selbstständige Nebentätigkeit als Berufsbetreuer aus. Dafür nutzte er ein 48 qm großes Arbeitszimmer im Dachgeschoss eines separaten Garagengebäudes, das sich 20 m entfernt auf demselben Grundstück befand wie das von ihm bewohnte Einfamilienhaus. Sein Finanzamt ging von einem häuslichen Arbeitszimmer aus. Da für die selbstständige Tätigkeit als Betreuer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, gewährte es den begrenzten Kostenabzug in Höhe von 1.250 Euro im Jahr.



Der Jurist forderte jedoch den vollen Abzug der Kosten für das Arbeitszimmer. Es handle sich aus folgenden Gründen nicht um ein häusliches Arbeitszimmer:

- Dort war seine Ehefrau als Angestellte tätig.
- Es gab Publikumsverkehr durch von ihm betreute Personen.
- Durch die räumliche Trennung bestand kein innerer Zusammenhang mehr mit der Wohnung.

Das Finanzgericht war jedoch der Meinung, es handle sich trotz der räumlichen Trennung um ein häusliches Arbeitszimmer. Der Publikumsverkehr war offenbar von völlig untergeordneter Bedeutung. Zudem klingelten alle Besucher am Wohnhaus. Es wurde also kein unmittelbarer Zugang zum Arbeitszimmer von der Straße aus genutzt. Ausschlaggebend war für die Richter jedoch, dass das Arbeitszimmer vom Wohnhaus aus erreichbar war, ohne dass man dafür das Grundstück verlassen und den öffentlichen Weg benutzen musste.

FG Nürnberg, Urteil vom 22.10.2012, Az.: 6 K 471/11

Fahrtkostenabzug: Mehr als nur Entfernungspauschale für fliegendes Personal

Bei einer Flugbegleiterin ist der Werbungskostenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzflughafen nicht auf die sog. Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer begrenzt. Bei ihr sind Werbungskosten in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten zu berücksichtigen. Das hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster in einem am 1. August veröffentlichten Urteil vom 2. Juli 2013 (11 K 4527/11 E) entschieden.

Die Entscheidung dürfte – unabhängig von der ab 2014 geltenden gesetzlichen Neuregelung des Reisekostenrechts – für eine Vielzahl von Steuerpflichtigen und Arbeitnehmern relevant sein. Im Urteilsfall hatte die Kabinenchefin für eine Fluggesellschaft in ihrer Einkommensteuererklärung für die Fahrten von ihrem Wohnort zum Einsatzflughafen in Frankfurt Werbungskosten in Höhe der sog. Entfernungspauschale geltend gemacht. Außerdem hatte sie den Abzug von Aufwendungen für ihr häusliches Arbeitszimmer begehrt. Das Finanzamt erkannte die Fahrtkosten, nicht aber die Aufwendungen für das Arbeitszimmer an. Im Laufe des finanzgerichtlichen Klageverfahrens, das die Kabinenchefin zunächst allein wegen des streitigen Arbeitszimmers angestrengt

hatte, beantragte sie die Berücksichtigung von Fahrtkosten in Höhe von 0,30 Euro pro tatsächlich gefahrenen Kilometer. Sie war der Meinung, dass ihr der volle Fahrtkostenabzug zustehe, weil sie keine regelmäßige Arbeitsstätte habe. Sie folgte dabei der neuesten, geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes.

Der 11. Senat des Finanzgerichts Münster gab der Arbeitnehmerin Recht – sowohl in Bezug auf die Fahrtkosten als auch die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer. Die Richter stellten klar, dass die gesetzlich vorgesehene Beschränkung des Werbungskostenabzuges auf die sog. Entfernungspauschale (nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Einkommensteuergesetz – EStG) lediglich Fahrten zwischen Wohnort und regelmäßiger Arbeitsstätte erfasse. Regelmäßige Arbeitsstätte sei – nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes – jedoch nur noch der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers.

Folge: Es genüge nicht mehr, dass der Arbeitnehmer den Betrieb seines Arbeitgebers mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufsuche. Erforderlich sei vielmehr auch, dass der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers dort liege. Die Kabinenchefin sei jedoch schwerpunktmäßig nicht im Flughafen in Frankfurt, sondern im Flugzeug tätig. Sie übe somit eine sog. Auswärtstätigkeit aus und könne daher Fahrtkosten in Höhe von 30 Eurocent pro tatsächlich gefahrenem Kilometer in Abzug bringen, betonte das Finanzgericht.

Erfolgreich war sie auch in Bezug auf die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer in Höhe von 1.250 Euro. Diese hatte das Finanzamt nicht anerkannt, weil sie Klägerin nicht nachgewiesen habe, dass ihr kein anderer Arbeitsplatz im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG zur Verfügung stehe. Auch dies sah der 11. Senat des Finanzgerichts Münster anders. Er war davon überzeugt, dass der Arbeitnehmerin bei der Fluggesellschaft kein anderer Arbeitsplatz für die von ihr zu erledigenden Arbeiten zur Verfügung gestanden habe.

Insbesondere der im Rahmen der Flugvorbereitung genutzte, lediglich mit allgemeinen Sitzgelegenheiten und einem kleinen fahrbaren Tisch ausgestattete sog. Briefing-Raum sei kein anderer Arbeitsplatz, so die Finanzrichter klarstellend.

Familie und Kinder

Jugendamt darf eingreifen, damit ein Elfjähriger zur Schule geht

Ein Jugendamt darf eingreifen, wenn ein elfjähriger Junge nicht zur Schule geht und die Eltern die Schulunlust ihres Kindes akzeptieren. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden. Die Eltern könnten zur Unterstützung eines Schulbesuchs ihres Kindes verpflichtet werden.

Der betroffene Junge wohnt als jüngstes Kind der Familie bei seinen Eltern. Im Alter von sieben Jahren eingeschult, fehlte er bereits im ersten Schuljahr an über 40 Tagen in der örtlichen Grundschule, von der ihn die Eltern 2010 abmeldeten. In den nächsten Jahren besuchte er zwei weitere Grundschulen, an denen er nur wenige Tage blieb. Ein 2012 unternommener Versuch, das Kind durch Lehrkräfte zu Hause zu beschulen, um eine Wiedereingliederung in eine Schule vorzubereiten, scheiterte. Der Junge wird zurzeit durch seine Mutter, von Beruf Informatikerin, unterrichtet und verfügt über einen altersgerechten Wissenstand. In der Vergangenheit lehnten es die Eltern ab, den Jungen gegen seinen Willen auf eine öffentliche Schule zu schicken.

Das OLG hat den Eltern das Recht zur Regelung der schulischen Angelegenheiten entzogen und dieses dem zuständigen Jugendamt übertragen. Es hat aber davon abgesehen, das Kind aus dem elterlichen Haushalt herauszunehmen und die Eltern verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Junge der Schulpflicht nachkommt und ihn zum Schulbesuch zu motivieren.

Die Richter sehen das geistige und seelische Wohl des Kindes trotz des altersgerechten Wissensstandes gefährdet. Im Hinblick auf die Weigerung des Kindes, zur Schule zu gehen, hätten die Eltern in der Erziehung versagt. Zurzeit setzten sie dem Kind keine Grenzen und Regeln, Pflichten seien diesem unbekannt. Da die Eltern die Schulpflicht des Kindes nicht akzeptierten und es in seiner Schulunlust förderten, würden dem Jungen die Bildungsinhalte einer weiterführenden Schule vorenthalten. Die Mutter werde trotz ihrer Ausbildung nicht in der Lage sein, sämtliche Lerninhalte einer weiterführenden Schule adäquat zu vermitteln. Ein Schulbesuch solle Kindern auch die Gelegenheit verschaffen, in das Gemeinschaftsleben hineinzuwachsen. Soziale Kompetenzen könnten effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft nicht

nur gelegentlich stattfänden, sondern Teil einer mit einem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung seien.

Allerdings könne der in der Familie gut integrierte Junge zumindest vorerst im familiären Umfeld bleiben, so das OLG. Deswegen sei den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu belassen. Zu entziehen sei ihnen aber das Recht zur Regelung seiner schulischen Angelegenheiten, weil sie nicht Willens und in der Lage seien, die Schulpflicht durchzusetzen. Mit den erteilten Auflagen würden die Eltern angehalten, künftige Versuche, die Schulverweigerungshaltung des Jungen aufzulösen, zu unterstützen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 12.06.2013, 8 UF 75/12

Ungewollte Adoption alkoholgeschädigten Säuglings: Mögliche Amtshaftungsansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren

Adoptieren Eheleute einen infolge eines Alkoholmissbrauchs der leiblichen Mutter behinderten Säugling, ohne vom zuständigen Jugendamt über den Alkoholmissbrauch und dessen Folgen aufgeklärt worden zu sein, verjährt ein möglicher Amtshaftungsanspruch innerhalb von drei Jahren, nachdem die Eheleute von seinen Voraussetzungen erstmals Kenntnis erlangt haben. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die klagenden Eheleute adoptierten Anfang 1990 ein neun Wochen altes Mädchen und wurden dabei vom Jugendamt der beklagten Stadt beraten. Nachdem bei dem adoptierten Mädchen in den ersten Jahren Entwicklungsrückstände und auditive Wahrnehmungsstörungen auftraten, wurde bei dem Kind Ende 2007 ein durch Alkoholmissbrauch der leiblichen Mutter während der Schwangerschaft verursachtes fetales Alkoholsyndrom diagnostiziert. Anfang 2008 stellte das zuständige Versorgungsamt einen 70-prozentigen Grad der Behinderung fest. Ende 2011 haben die Eltern die beklagte Stadt auf Schadenersatz in Höhe von über 100.000 Euro verklagt und behauptet, bei der Beratung des Jugendamtes über den regelmäßigen Alkoholkonsum der leiblichen Mutter während der Schwangerschaft und dessen mögliche Folgen nicht aufgeklärt worden zu sein. In Kenntnis dieser Umstände hätten sie von einer Adoption Abstand genommen.



Das Schadenersatzbegehren der Eltern blieb erfolglos. Die beklagte Stadt habe sich zu Recht auf Verjährung berufen, so das OLG Hamm. Es gelte eine dreijährige Verjährungsfrist, die beginne, sobald der ersatzberechtigte Geschädigte von den Voraussetzungen des Anspruchs Kenntnis erlange. Bereits Ende 2007 hätten die Eltern von der Ursache der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung ihrer Adoptivtochter erfahren und damit auch die von ihnen behauptete schadensbegründende Pflichtverletzung des Jugendamtes der Beklagten gekannt. Auf die Entscheidung des Versorgungsamtes zum Grad der Behinderung komme es insoweit nicht an. Deswegen habe der Amtshaftungsanspruch bereits Ende 2007 eingeklagt werden können. Dies sei von den Eltern versäumt worden. Seine Verjährung sei am 31.12.2010 vollendet gewesen.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 03.07.2013, 11 U 166/12

Privaten Krippenplatz selbst beschafft: Stadt muss Eltern Aufwendungen ersetzen

Ein Kind, dessen Rechtsanspruch auf Verschaffung eines Kindergartenplatzes nicht erfüllt wird, hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch darauf, dass die Aufwendungen der Eltern für seine Unterbringung in einer privaten Kindertagesstätte ersetzt werden. Dies zeigt ein vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschiedener Fall. Die Eltern eines damals zweijährigen Mädchens hatten Ersatz der Aufwendungen verlangt, die durch die Unterbringung der Tochter in der Kinderkrippe einer privaten Elterninitiative von April bis Oktober 2011 entstanden sind. Die Eltern ließen die Tochter dort betreuen, weil die beklagte Stadt während dieser Zeit keinen Krippenplatz zur Verfügung stellen konnte. Das hier anwendbare Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz sieht vor, dass Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten haben.

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte verpflichtet, die in dem genannten Zeitraum entstandenen Aufwendungen für die private Kinderkrippe in Höhe von rund 2.200 Euro zu erstatten. Dieses Urteil hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) im Ergebnis bestätigt. Die Beklagte habe den nach Landesrecht bestehenden und von der Mutter rechtzeitig geltend gemachten Anspruch auf einen Kindergartenplatz

nicht erfüllt. Deshalb müsse sie die Kosten des selbst beschafften Ersatzplatzes in einer privaten Kinderkrippe übernehmen. Die hiergegen eingelegte Revision der Beklagten hat das BVerwG zurückgewiesen.

Das OVG habe ohne Verstoß gegen Bundesrecht angenommen, dass im Fall der Nichterfüllung des landesrechtlichen Anspruchs auf Verschaffung eines Kindergartenplatzes unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für einen selbstbeschafften Platz besteht. Soweit es davon ausgegangen sei, das Bundesrecht sehe einen entsprechenden Anspruch vor und das Landesrecht folge dem, sei dies nicht zu beanstanden.

Der bundesrechtliche Anspruch ergibt sich laut BVerwG aus einer entsprechenden Anwendung des § 36a Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII. Dieser verleihe einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, wenn bestimmte Ansprüche auf Jugendhilfeleistungen nicht erfüllt würden. Der Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Aufwendungen setze voraus, dass der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Bedarf rechtzeitig in Kenntnis gesetzt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung vorgelegen haben und die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Ob im vorliegenden Einzelfall die Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs vorliegen, entziehe sich der revisionsgerichtlichen Kontrolle, weil es sich insoweit um die Anwendung von Landesrecht handelte.

Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 12.09.2013, BVerwG 5 C 35.12

Immobilien- besitzer

Gesetzesentwurf: Vermieter sollen Maklerprovision zahlen

Künftig sollen in der Regel Vermieter die Provision zahlen, die im Fall einer Einschaltung von Maklern bei der Wohnungsvermittlung fällig wird. Zu diesem Zweck will der Bundesrat in das Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung das „Bestellerprinzip“ einfügen.

Nach dem von der Länderkammer vorgelegten Gesetzesentwurf (17/14361) müssten Mieter die Gebühren nur dann übernehmen, wenn sie ihrerseits einen Makler mit der Wohnungssuche beauftragt haben. Die Regierung kritisiert in einer Stellungnahme diesen Vorstoß vor allem mit dem Hinweis auf den „damit verbundenen Eingriff in die Vertragsfreiheit der Beteiligten“.

Deutscher Bundestag, Mitteilung vom 16. 8.2013, hib-Nr. 425/2013

Denkmalgeschützte Gebäude: Steuerliche Förderung bei Eigennutzung

Das Niedersächsische Finanzgericht (NFG) hat mit Urteil vom 06.05.2013 (Az. 9 K 279/12) einer Klage zur steuerlichen Abzugsfähigkeit einer Steuerbegünstigung gemäß § 10f Abs. 1 Satz 1 EStG stattgegeben und sich dabei – soweit ersichtlich – als erstes FG mit der Problematik einer zeitanteiligen Kürzung des Förderbetrags im Falle eines unterjährigen steuerschädlichen Nutzungswechsels auseinandergesetzt.

Der Kläger hatte im Jahr 2000 ein Grundstück mit einem sanierungsbedürftigen, denkmalgeschützten Gebäude erworben. Er bewohnte dieses zunächst gemeinsam mit seinen Eltern. Das Finanzamt gewährte daraufhin die begehrte Steuerbegünstigung für die aufgewendeten Sanierungskosten nach § 10f Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ab dem Jahr der Fertigstellung (2003) und für die Folgejahre (Förderzeitraum 10 Jahre).

Im Rahmen einer Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass der Kläger seit März 2010 mit seiner Lebensgefährtin im Nachbarhaus zusammenlebte. Das Förderobjekt hatte er unentgeltlich seinen Eltern überlassen. Für ihn selbst wurde lediglich ein Zimmer für regelmäßige Besuche vorgehalten. Das Finanzamt ging davon aus, dass durch den

Nutzungswechsel ab März 2010 die Fördervoraussetzungen des § 10f Abs. 2 EStG nicht mehr vorlägen und kürzte daher den Förderbetrag für 2010 zeitanteilig.

Der 9. Senat des NFG teilte die Auffassung des FA nur insoweit, als das Vorhalten eines Zimmers und regelmäßige Besuche im Förderobjekt ab März 2010 nicht als Eigennutzung des Klägers anzusehen sind. Entgegen der Auffassung des FA ist das FG jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass die Steuerbegünstigung bei einem unterjährigen Wechsel von der Selbstnutzung zur unbeachtlichen vollständigen unentgeltlichen Überlassung an Angehörige nicht zeitanteilig zu kürzen ist. Dies ergebe sich weder aus dem Wortlaut des § 10f Abs. 1 Satz 2 EStG noch aus dem gesetzgeberischen Willen. Davon abgesehen sei auch bei vergleichbaren Steuerbegünstigungen in der Vergangenheit vom Jahresprinzip ausgegangen worden (z. B. § 7b oder § 10e EStG).

Das NFG hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache und Fortbildung des Rechts zugelassen. Ein Aktenzeichen des BFH ist derzeit noch nicht bekannt.

FG Niedersachsen, Pressemitteilung vom 4. 7.2013 zu Urteil vom 6. 5.2013, Az.: 9 K 279/12

Feuerstättenbescheid: Hauseigentümer muss Umsatzsteuer bezahlen

Ein Hauseigentümer muss zusätzlich zur Gebühr für einen vom Bezirksschornsteinfegermeister ausgestellten Feuerstättenbescheid auch die hierauf entfallende Umsatzsteuer zahlen. Dies hat das Verwaltungsgericht Koblenz entschieden.

Der Bezirksschornsteinfegermeister hatte die streitgegenständliche Umsatzsteuer Ende 2011 zusammen mit der Gebühr für den Feuerstättenbescheid 2011 – ein solcher Bescheid wird bei der regelmäßigen Feuerstättenschau ausgehändigt und informiert darüber, welche Arbeiten in welchen Zeiträumen an Gebäude oder Wohnung vorgeschrieben sind – erhoben. Der Kläger hatte die Steuer zunächst gezahlt, später erfolglos deren Rückzahlung verlangt und daraufhin Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, dass zwischen der gewerblichen Tätigkeit eines Bezirksschornsteinfegermeisters und dessen hoheitlichen Aufgaben zu



unterscheiden sei. Beim Erlass des Feuerstättenbescheides werde er als Behörde hoheitlich tätig und nicht unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Nach § 25 des 2011 noch geltenden Schornsteinfegergesetzes sei den Gebühren die nach dem Umsatzsteuergesetz auf die Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer – für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 % der Bemessungsgrundlage – hinzuzurechnen gewesen. Steuerpflichtig nach dem Umsatzsteuergesetz seien Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführe. Um eine solche Unternehmerleistung – so die Koblenzer Richter – handele es sich auch beim Erlass des Feuerstättenbescheides. Ein Anlass, insoweit zwischen Tätigkeiten, bei denen der Bezirksschornsteinfegermeister besondere hoheitliche Befugnisse in Anspruch nehme, und anderen Tätigkeiten zu unterscheiden, lasse sich dem Gesetz nicht entnehmen. Vielmehr sehe § 1 des Umsatzsteuergesetzes ausdrücklich vor, dass die Steuerpflicht nicht bereits deshalb entfalle, weil der Umsatz aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt werde. Auch sei unerheblich, ob die hoheitliche Gebühr für den Feuerstättenbescheid nur der Deckung der durch das hoheitliche Handeln entstehenden Kosten diene. Nach § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes komme es für die Einstufung als gewerbliches Handeln nämlich nicht auf die Gewinnerzielungsabsicht an; vielmehr sei bereits ausreichend, dass es sich um eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen handele.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Verwaltungsgericht Koblenz, Pressemitteilung Nr. 27/2013 zu Urteil vom 24.6.2013, Az.: 3 K 1111/12.KO

Vermietung: Einkünfteerzielungsabsicht kann auch ohne Zutun des Immobilieneigentümers wegfallen

Ein besonders lang andauernder, strukturell bedingter Leerstand einer Wohnimmobilie kann auch nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung dazu führen, dass die vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden

wegfällt. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuell veröffentlichten Urteil.

Der Kläger hatte im November 1997 durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung ein mit einer Stadtvilla bebautes Grundstück in A (Thüringen) erworben. Das Grundstück hatte zunächst mit dem Erwerb im Jahr 1928 im Eigentum der Eltern des Klägers gestanden; seit 1977 war der Kläger als Gesamtrechtsnachfolger seiner Mutter und Mitglied einer Erbengemeinschaft, bestehend aus ihm selbst und seinem Bruder auch Miteigentümer des Grundstücks. Die 1997 durchgeführte Zwangsversteigerung wurde von der Stadt A, dem anderen (hälftigen) Miteigentümer, betrieben.

Die Stadtvilla mit einer Gesamtwohnfläche von 156 qm war ursprünglich von der Familie des Klägers zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden. Im Zeitraum von 1949 bis 1992 war das gesamte Objekt fremdvermietet. Seit dem Auszug des letzten Mieters im Juni 1992 steht das Objekt leer.

In seiner Einkommensteuererklärung machte der Kläger einen Werbungskostenüberschuss in Höhe von 2.925 Euro bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Stadtvilla geltend, den das Finanzamt indes nicht berücksichtigte.

Schon das Finanzgericht hatte in der ersten Instanz die Auffassung vertreten, dass eine Vermietungsabsicht des Klägers im Streitjahr nicht feststellbar sei. Gegen das Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht spreche es, wenn für ein Objekt, so wie es baulich gestaltet sei, trotz Vermietungsbemühungen kein Markt bestehe und der Inhaber gleichwohl untätig bleibe. Der Kläger habe es über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren unterlassen, zielgerichtet (etwa durch bauliche Umgestaltungen) darauf hinzuwirken, einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen oder es alternativ zu veräußern.

Dieser Meinung schloss sich der BFH an und entschied: Der Kläger kann die erklärten Werbungskostenüberschüsse aus der Stadtvilla in A im Streitjahr nicht mehr geltend machen, da die ursprünglich bestehende Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts ohne sein Zutun weggefallen ist.

BFH, Urteil vom 9.7.2013, Az.: IX R 48/12

Kapital- anleger

Medienfonds VIP 4: Anleger erhält aufgrund fehlerhaften Emissionsprospekts Schadenersatz

Die Tochtergesellschaft einer in Dortmund tätigen Sparkasse schuldet einem Anleger Schadenersatz für eine fehlgeschlagene Anlage im Medienfonds VIP 4, weil sie den Anleger bei dem Erwerb der Anlage anhand eines fehlerhaften Prospekts beraten und die Prospektmängel im Beratungsgespräch nicht richtiggestellt hat. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Dem Kläger, ihrem langjährigen Kunden, riet die Beklagte im Jahr 2004 zur Beteiligung an dem Medienfonds VIP 4. Die Beratung nahm ihr Kundenberater auf der Grundlage eines dem Kläger zur Verfügung gestellten Anlageprospekts vor. Der Kläger erwarb eine Beteiligung zum Nennwert von 100.000 Euro, die er zu 54,5 Prozent mit Eigenkapital und zu 45,5 Prozent mit einem konzeptionell vorgesehenen Bankdarlehen finanzierte. Die Fondsbeteiligung erbrachte in der Folgezeit nicht den erhofften wirtschaftlichen Erfolg. Insbesondere erkannten die Finanzämter die steuerlichen Verlustzuweisungen der Fondsgesellschaft nicht an. Im Wege des Schadenersatzes hat der Kläger von der Beklagten die Rückabwicklung des Anlagegeschäfts verlangt und behauptet, er sei von der Beklagten auf der Grundlage eines fehlerhaften Prospekts pflichtwidrig falsch beraten worden.

Das Schadenersatzbegehren des Klägers hatte Erfolg. Das OLG Hamm hat die Beklagte zur Erstattung des Eigenkapitals und dazu verurteilt, den Kläger von den übernommenen Darlehensverbindlichkeiten freizustellen. Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, den Kläger anleger- und objektgerecht zu beraten. Ihre Pflicht zur objektgerechten Beratung habe sie verletzt, weil sie den Kläger anhand eines für sie erkennbar fehlerhaften Anlageprospekts beraten habe, ohne die Prospektmängel richtigzustellen.

Der Anlageprospekt sei in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft. Er kläre den Anleger nicht richtig über die für das Anlagekapital bestehenden Risiken auf und erwecke den unzutreffenden Eindruck einer 115-prozentigen Absicherung seiner Einlage. Zudem enthalte der Prospekt eine unrichtige Prognoserechnung zur künftigen Entwicklung der Anlage, die auf nicht nachvollziehbaren Erlösassumtionen beruhe.

Die Pflichtverletzung der Beklagten stehe aufgrund der Verwendung eines falschen Prospekts fest. Den ihr als Anlageberaterin obliegenden

Beweis, die Prospektmängel bei der Beratung berichtigt zu haben, habe die Beklagte nicht geführt. Dass der Kläger die Anlage auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung erworben hätte, sei nicht anzunehmen. Die Absicherung der geleisteten Einlage und die Erlösprognose seien für die Anlageentscheidung des Klägers maßgebliche Kriterien gewesen. Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 23.07.2013, 34 U 53/10, nicht rechtskräftig

Produktinformationsblätter: Von Experten erarbeitete Arbeitshilfe soll zu mehr Verständlichkeit führen

Produktinformationsblätter für Wertpapiere sollen künftig sprachlich verständlich und einheitlich gestaltet werden. Sicherstellen soll dies ein Glossar, das Experten der Finanzbranche, der Verbraucherverbände, der Finanzaufsicht und der Bundesregierung erarbeitet haben. Diese Arbeitshilfe gibt den Autoren von Produktinformationsblättern vor, welche Begriffe verwendet werden können, welche erklärungsbedürftig sind und welche in einem Produktinformationsblatt nicht mehr auftauchen sollen.

Unverständliche Fachbegriffe und Verklausulierungen sollen demnach aus den „Beipackzetteln“ für Finanzprodukte gestrichen und durch verständliche Formulierungen ersetzt werden. Begriffe wie „Entgeltsimulation“, „Indexdisclaimer“, „Medium Term Note“ oder „Teilschuldverschreibung“ sollen der Vergangenheit angehören.

Nach Angaben des Verbraucherministeriums liefert das Glossar in vielen Fällen die passenden Textbausteine gleich mit. Dies gelte insbesondere für die transparente und klare Darstellung der für Bankkunden möglichen Risiken und der anfallenden Kosten.

Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe hätten sich dazu bekannt, dass auch die Vertriebsvergütungen und Zuwendungen in einem standardisierten Textbaustein transparent dargestellt werden sollen. Dies solle dazu beitragen, dass Verbraucher die einzelnen Angebote besser miteinander vergleichen können. Nach dem Willen der Arbeitsgruppe sollen die Produktinformationsblätter zu Wertpapieren spätestens ab 01.12.2013 den Empfehlungen entsprechend gestaltet sein.

Bundesverbraucherministerium, PM vom 02.09.2013



Lehman-Zertifikat: Bank muss Anlagebetrag nicht zurückzahlen

Nach zwei BGH-Urteilen aus den Jahren 2011 und 2012 muss die beratende Bank ihre Kunden bei Festpreisgeschäften weder über ihre Gewinnmarge noch darüber aufklären, dass der Zertifikaterwerb im Wege eines Eigengeschäfts erfolgt. An dieser Rechtsprechung hielt der BGH in einem aktuellen Urteil, wie das Online-Portal Legal Tribune Online berichtet.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) hat sich auch durch die 2007 in Kraft getretene und damit für den vorliegenden Fall maßgebliche Neufassung der §§ 31 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) nichts geändert. Durch dieses Gesetz seien zwei Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates sowie eine Durchführungsrichtlinie der Kommission in nationales Recht umgesetzt worden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union müssten Verstöße gegen die gemäß diesen Richtlinien erlassenen Vorschriften lediglich Verwaltungsmaßnahmen oder Verwaltungsanktionen gegen die verantwortlichen Personen nach sich ziehen. Die Festlegung etwaiger vertraglicher Folgen hingegen sei den innerstaatlichen Rechtsordnungen überlassen (Urteil vom 30.05.2013, Az. C-604/11).

Ob die Richtlinien oder §§ 31 ff. WpHG, insbesondere § 31d WpHG, den Banken in aufsichtsrechtlicher Hinsicht eine Pflicht zur Offenlegung von Gewinnmargen oder Einkaufsrabatten auferlegen, ließ der BGH offen. Denn dies würde auch unter Beachtung der europarechtlich geprägten Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität keine zivilrechtliche Haftung der Banken begründen (Urteil vom 17.09.2013, Az. XI ZR 332/12).

Der BGH hatte bereits mit Urteilen aus 2011 (27.09.2011, Az. XI ZR 178/10 u. XI ZR 182/10) und 2012 (26.06.2012, Az. XI ZR 316/11) anlegerfreundliche Urteile der Instanzgerichte aufgehoben.

lto.de, Meldung vom 17.9.2013

Gebühren: Neues Bundesgesetz löst Verwaltungskostengesetz ab

Am 15. August 2013 sind Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes in Kraft getreten. Artikel 1

enthält das Bundesgebührengesetz (BGebG), Artikel 2 die Folgeänderungen. Zugleich trat am 15. August das Verwaltungskostengesetz (VwKostG) außer Kraft.

Im „BaFinJournal“ (Ausgabe September 2013) informiert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über praxisrelevante Änderungen.

Die Änderungen des neuen Gesetzes gegenüber dem bislang gültigen Verwaltungskostengesetz betreffen die Entstehung der Gebührenschuld, deren Verjährung, die Fälligkeit der Gebühren und den Säumniszuschlag, erklärt die BaFin:

Nach dem Bundesgebührengesetz entstehe die Gebührenschuld grundsätzlich, sobald die individuell zurechenbare öffentliche Leistung beendet sei. Im Gegensatz zum VwKostG stelle das BGebG bei antragsgebundenen Leistungen nicht mehr darauf ab, wann der Antrag eingegangen sei, und regle darüber hinaus einige Sonderfälle, unter anderem die Rücknahme eines Antrages oder Widerspruchs und den Abbruch einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung. Im Vergleich zum VwKostG unterscheide das BGebG zudem deutlicher zwischen Festsetzungs- und Zahlungsverjährung.

So wird die Gebühr nunmehr zehn Tage, nachdem die Behörde deren Festsetzung bekanntgegeben hat, fällig – es sei denn, die Behörde legt einen anderen Zeitpunkt fest. Bisher wurde die Gebühr mit ihrer Bekanntgabe fällig, wenn die Behörde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt hatte. Ob ein Säumniszuschlag erhoben wird, stehe nun nicht mehr im Ermessen der Behörde, sondern sei verbindlich vorgeschrieben: Er sei zu zahlen, sobald der Fälligkeitstag abgelaufen ist.

Die BaFin macht auch auf Übergangsvorschriften aufmerksam: So sei auf individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor dem 15. August 2013 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, das VwKostG weiterhin vollständig anzuwenden.

BaFinJournal, September 2013, S. 17

Unternehmer

Kundenbesuche: Volle Fahrtkosten bei der Steuer ansetzen

Selbstständige und Unternehmer sollten sich nicht mit der niedrigeren Entfernungspauschale abspeisen lassen, wenn es um Fahrten zum Kunden geht. Das rät ihnen der Bund der Steuerzahler in einer Mitteilung vom 19. August 2013 unter 26/2013.

Hintergrund: Wird ein Arbeitnehmer beim Kunden tätig, können die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt steuerlich geltend gemacht werden. Bei Unternehmern will die Finanzverwaltung hingegen oft nur die Entfernungspauschale für den einfachen Weg anerkennen, wenn sie einen Kunden regelmäßig besuchen. Durch ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf bekommen Unternehmer und Selbstständige nun aber Rückenwind: Das Gericht erlaubte den vollen Fahrtkostenansatz (Urteil vom 19.02.2013, Az. 10 K 829/11 E). Das Finanzamt hat gegen diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Der Bund der Steuerzahler unterstützt das Revisionsverfahren, das unter dem Aktenzeichen X R 13/13 anhängig ist, als Musterverfahren.

Vorgehensweise: Betroffene Unternehmer sollten sich auf dieses Verfahren berufen und den niedrigeren Ansatz der Entfernungspauschale bei Kundenbesuchen nicht akzeptieren, rät der Bund der Steuerzahler. Folgt der Bundesfinanzhof der Vorinstanz, steht den Unternehmern der volle Fahrtkostenansatz zu. Unternehmer, die ihren Steuerbescheid mit einem Einspruch offenhalten, bekommen dann möglicherweise zu viel gezahlte Steuern zurück. Ein Einspruch muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids eingelegt werden.

Folgender Fall liegt dem Musterverfahren zugrunde: Der Steuerzahler war selbstständig im Bereich der EDV-Organisation tätig. Im Jahr 2008 betreute er nur einen Kunden, den er regelmäßig mit seinem Firmenwagen besuchte. Die Kosten für die Hin- und Rückfahrten machte er als Betriebsausgaben geltend. Die Finanzverwaltung beurteilte die Fahrten aber nur als Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und setzte als Betriebsausgabe die niedrigere Entfernungspauschale mit 30 Cent je Entfernungskilometer (also nur den einfachen Weg) an. Der Steuerzahler zog vor das Finanzgericht Düsseldorf.

Urteil: Die Richter folgten der Auffassung des Steuerzahlers und gingen davon aus, dass die betriebliche Einrichtung eines Kunden keine Be-

triebsstätte des Selbstständigen ist. Zur Begründung zog das Finanzgericht die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Arbeitnehmerfällen heran. Danach ist bei einem Arbeitnehmer die betriebliche Einrichtung eines Kunden keine regelmäßige Arbeitsstätte. Diese Wertung müsse auch für Unternehmer gelten, befand das Finanzgericht Düsseldorf und erlaubte den vollen Fahrtkostenansatz. Das Gericht verfasste dazu mehrere Grundsätze:

- Fahrten eines Unternehmers zwischen der Wohnung und einer Einrichtung eines Kunden stellen nur dann Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte dar, wenn der Unternehmer in der Einrichtung des Kunden eine eigene Betriebsstätte unterhält. Dies gilt auch, wenn der Unternehmer lediglich für einen Kunden tätig ist.
- Die zeitlich wiederholte oder sogar dauerhafte Tätigkeit in Räumlichkeiten des Vertragspartners genügt für sich genommen nicht, um die für eine eigene Betriebsstätte erforderliche nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht des Unternehmers über die von ihm genutzte Einrichtung zu begründen.
- Die Rechtsprechung zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, dass die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers darstellt, ist angesichts der bezweckten Gleichbehandlung der Fahrtaufwendungen von Unternehmern und Arbeitnehmern entsprechend auf Aufwendungen im betrieblichen Bereich anzuwenden.

Ausblick: Jetzt ist abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof der steuerzahlerfreundlichen Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf folgt, so das Resümee vom Bund der Steuerzahler.

Ladenbesitzer haftet für durch seinen Hund herbeigeführten Sturz eines Kunden

Der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung kann sich lohnen. Dies zeigt der vom Landgericht (LG) Coburg entschiedene Fall einer Ladenbesitzerin, die einen Dalmatiner hält. Sie muss einer Kundin, die durch den Hund zu Fall gekommen ist und sich dabei verletzt hat, 7.000 Euro Schmerzensgeld zahlen.

Die Beklagte besitzt ein Geschäft. Dieses besuchte die Klägerin als Kundin. In dem Laden lief der Dalmatiner der Beklagten frei herum. Die Klägerin konnte beweisen, dass ihr Sturz durch den Hund verur-



sacht wurde. Dafür sprach die Aussage einer weiteren Kundin, wonach der Klägerin bereits die Begrüßung durch den Hund ersichtlich unangenehm war. Sie habe mehrfach versucht, einen Kleidersack zwischen sich und den Hund zu bringen, um diesen von sich fernzuhalten. Nachdem die Zeugin sich wieder dem Verkäufer zugewandt habe, sei ein Schlag erfolgt. Die Klägerin habe dann auf dem Boden gelegen. Der Hund sei in ihrer unmittelbaren Nähe gewesen.

Aufgrund dieser Aussage war das LG davon überzeugt, dass der Dalmatiner sowohl durch Einsatz seines Körpers als auch durch das Hervorrufen von Angst bei der Klägerin den Sturz und die dadurch erlittenen Verletzungen verursacht hat. Das Gericht sah kein Mitverschulden der Klägerin. Sie sei von der Situation überrascht worden, sodass man ihr möglicher Weise ungeschicktes Verhalten auf eine Überforderung zurückführen könne. Hundehalter müssten dagegen auch auf Personen Rücksicht nehmen, die im Umgang mit Hunden keine oder nur unzureichende Erfahrung haben, um deren Ängsten vorzubeugen.

Deshalb sprach das LG der Klägerin 7.000 Euro Schmerzensgeld zu. Bei der Höhe berücksichtigte es, dass die Klägerin vier komplizierte Brüche im Oberarm erlitten hatte. Sie habe sich stationär operieren lassen müssen und habe rund sechs Wochen anschließend an starken Schmerzen und der Unbeweglichkeit ihres Armes gelitten. Darüber hinaus müsse sie sich einer weiteren Operation zur Entfernung der Metallplatte unterziehen. Es sei bereits festzustellen, dass eine Bewegungseinschränkung des verletzten Armes verbleiben wird.

Landgericht Coburg, Urteil vom 21.11.2012, 13 O 341/12, rechtskräftig

ist. Sie sähen den höchsten Informationsbedarf bei kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Vereinen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erwarte von den Zahlungsdienstleistern, dass sie einzelne Kunden und Kundengruppen, die Lastschriftenreicher sind, gezielt ansprechen und entsprechend unterstützen. Doch Unternehmen sollten selbst aktiv werden, sich an ihr Kreditinstitut wenden, fordert die Regierung.

Unternehmen benötigten unter anderem eine Gläubiger-Identifikationsnummer. Diese könnten sie im Internet bei der Deutschen Bundesbank beantragen. Die Bundesbank empfehle, diesen Prozess möglichst bis Ende Oktober 2013 abzuschließen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist eine kontounabhängige, eindeutige Kennung. Sie identifiziert zusätzlich den Zahlungsempfänger als Lastschrift-Einreicher.

Ab Februar 2014 ersetzt dann die IBAN (International Bank Account Number) die bisherige nationale Kontokennung. Die IBAN setze sich aus der Länderkennzeichnung DE (für Deutschland), einer zweistelligen Prüfziffer, der bisherigen Kontonummer und der Bankleitzahl zusammen. Hat ein Unternehmen mehrere Konten, wird für jedes Konto eine separate IBAN vergeben. Die zusätzliche Angabe des BIC entfällt bei Inlandzahlungen ab Februar 2014 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen ab Februar 2016.

Bundesregierung, PM vom 30.08.2013

SEPA: Unternehmen ungenügend vorbereitet

Unternehmen müssen sich jetzt auf das neue SEPA-Lastschriftverfahren vorbereiten. Dies betont die Bundesregierung. Es gebe keine Übergangsfrist.

Hintergrund ist, dass die Überweisungs- und Lastschriftverfahren im Euroraum vereinheitlicht werden. Dies soll den Zahlungsverkehr erleichtern und sicherer machen. Die SEPA-Zahlungsverfahren lösen ab 01.02.2014 die bisherigen nationalen Verfahren endgültig ab. Unternehmen müssten dann mit SEPA arbeiten, mahnt die Bundesregierung. Zahlungsdienstleister wie Banken und Sparkassen schätzten, dass lediglich ein Drittel der Firmenkunden vollständig auf SEPA vorbereitet

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Schule darf Wiedergabe auswendig gelernten Textes mit Note 6 bewerten

Eine Schule darf die Wiedergabe eines auswendig gelernten Textes im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung unabhängig davon, welche eigenständigen Leistungen bei der Bearbeitung anderer Teilaufgaben erbracht wurden, mit der Note 6 bewerten. Das gilt nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Gießen zumindest dann, wenn die Schule ihren Schülern die entsprechende Benotungsvorgabe zuvor bekannt gemacht hatte.

Der Schüler einer Gießener Schule hatte sich dort der Fachhochschulreifeprüfung unterzogen. Seine schriftliche Arbeit im Fach Englisch wurde mit der Note 6 bewertet. Gegen diese Benotung klagte er, weil die ihm daraufhin gegebene Gesamtnote mangelhaft in Englisch zusammen mit seinen ebenfalls mangelhaften Leistungen in Mathematik zum Nichtbestehen der Fachhochschulreifeprüfung führte und wegen der mangelhaften Leistungen in zwei Fächern kein Ausgleich möglich war. Die Benotung seiner schriftlichen Arbeit im Fach Englisch hatte die Schule damit begründet, dass er bei einer Teilaufgabe einen – nach seiner Darstellung – auswendig gelernten Text einer Übungsklausur wiedergegeben und damit gegen die Vorgabe der Verwendung eigener Worte verstoßen hatte. Dies hielt der Kläger für rechtsfehlerhaft.

Das VG hält die Benotung der Arbeit des Klägers mit der Note 6 angesichts des den Prüfern zustehenden prüfungsspezifischen Beurteilungsspielraumes dagegen für zulässig. Mit der Wiedergabe eines auswendig gelernten Textes werde den Anforderungen nicht genügt, die ein Prüfling in der schriftlichen Prüfung beweisen solle. Nach den Vorgaben der Schule, gegen die keine Bedenken bestünden, werde die Wiedergabe eines auswendig gelernten Textes mit der Note 6 bewertet, und zwar unabhängig davon, welche eigenständigen Leistungen bei der Bearbeitung anderer Teilaufgaben erbracht wurden. Diese Vorgaben seien auch jedem Schüler bekannt gewesen. Auch in der zur schriftlichen Prüfung ausgehändigten Aufgabenstellung sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, nur eigene Worte zu verwenden. Das VG hat die Klage des Schülers daher abgewiesen.

Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 03.07.2013, 7 K 3318/12.GI, noch nicht rechtskräftig

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: „Dynamisch“ können auch Ältere sein

(wb) Ist in einer Stellenanzeige davon die Rede, dass der Unternehmer ein „dynamisches Team“ verstärken wolle, so hat er damit nicht automatisch ältere Bewerber von einer Einstellung ausgeschlossen und damit diskriminiert. Bewirbt sich eine 40jährige Frau um die Stelle und wird sie abgelehnt, so kann sie keine Entschädigung (hier gefordert: 18.000 Euro) wegen eines Verstoßes gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verlangen.

Das hätte allenfalls der Fall sein können, wenn von einem „jungen“ dynamischen Team die Rede gewesen wäre. „Dynamisch“ können jüngere wie ältere Bewerber sein, so das Gericht.

Im entschiedenen Fall ging es um eine ausländische Bewerberin, die sich erfolglos gegen eine Absage sowie weitere „Nichtabsagen“ auf vier eingereichte Bewerbungen als Softwareprogrammiererin gewehrt hatte.

LAG Schleswig-Holstein, 2 Sa 217/12

Masterthesis im Rahmen eines Arbeitsvertrags: Erstellung gehört zur Arbeitszeit

Die Stunden, die ein Student für die Erstellung einer Masterthesis benötigt, sind als Arbeitszeit anzusehen, sofern er die Masterthesis im Rahmen eines Arbeitsvertrages als unternehmensbezogene Arbeit erstellt. Wenn die Arbeitszeit die Grenze von 15 Wochenstunden überschreitet, liegt keine Arbeitslosigkeit mehr vor, entschied das Sozialgericht (SG) Stuttgart.

Der Arbeitslosengeld I beziehende Kläger war Student und vereinbarte mit einer Firma, die für sein Masterstudium erforderliche Masterthesis als unternehmensbezogene Arbeit über ein mit der Firma vereinbartes Thema zu schreiben. Dafür erhielt er eine pauschale Vergütung, die Erkenntnisse seiner Masterthesis wurden dann im Unternehmen verwendet. Dabei benötigte der Kläger nach einem von ihm selbst erstellten Tätigkeitsbericht durchschnittlich mehr als 15 Stunden pro Woche. Als die beklagte Arbeitsagentur davon Kenntnis erlangte, forderte sie das vom Kläger bezogene Arbeitslosengeld für diesen Zeitraum zurück.



Dagegen erhob der Kläger Klage. Das SG Stuttgart hat die Klage abgewiesen, da die vom Kläger benötigte Zeit zur Erstellung seiner Masterthesis vollumfänglich Arbeitszeit sei und der Kläger die Grenze von 15 Wochenstunden damit überschritten habe. Daher sei der Kläger nicht mehr arbeitslos gewesen und habe auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt.

SG Stuttgart, Meldung vom 7.8.2013 zu Urteil vom 25.6.2010, Az. S 21 AL 6650/11; nicht rechtskräftig

Katholische Bekenntnisgrundschule muss vorläufig keinen muslimischen Schulanfänger aufnehmen

Eine katholische Bekenntnisgrundschule in Paderborn ist vorläufig nicht zur Aufnahme eines muslimischen Schulanfängers verpflichtet. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Minden entschieden und damit einen Eilantrag der Eltern des Jungen abgelehnt. Zuvor hatte der Schulleiter die Aufnahme des Schülers verweigert, weil die Eltern ihn nicht am katholischen Religionsunterricht teilnehmen hatten lassen wollen. Gegen den Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden.

Der Schulleiter der katholischen Bekenntnisschule beharrt darauf, dass die Eltern sich mit der Teilnahme ihres Sohnes am katholischen Religionsunterricht als Bedingung für die Einschulung einverstanden erklären. Die Eltern, die im Übrigen keine Einwände gegen eine Unterrichtung auf der Grundlage des katholischen Bekenntnisses haben, lehnen dies ab.

Sie machen geltend, die Bekenntnisschulen in Paderborn bestünden „nur noch auf dem Papier“. Der Anteil bekenntnisfremder Kinder mache teilweise mehr als die Hälfte der Schülerschaft aus. Befreiungen vom Religionsunterricht würden entweder großzügig ausgesprochen oder die Verpflichtung dazu würde nicht durchgesetzt. In Paderborn gebe es keine zumutbaren Alternativen, weil zwei Drittel aller Grundschulen bekenntnisgebundene Grundschulen seien. Ihr Sohn müsse daher anstelle der nahe gelegenen Bonifatiuschule eine weiter entfernt liegende Gemeinschaftsgrundschule besuchen, die nur mit dem Bus erreichbar sei.

Der Eilantrag mit dem Ziel der vorläufigen Aufnahme des Schulanfängers an der Bonifatiuschule blieb erfolglos. Der Antragsteller sei nicht auf den Besuch dieser Schule angewiesen, so das VG. Er könne

eine Gemeinschaftsgrundschule in Paderborn erreichen. Dies sei ihm auch nach den für Grundschüler maßgeblichen allgemeinen Kriterien zumutbar. Die Vorwegnahme der mit der Klage erstrebten Einschulung sei auch deshalb nicht erforderlich, weil ein Erfolg der Klage derzeit nicht als überwiegend wahrscheinlich erscheine.

In Nordrhein-Westfalen sei die gleichberechtigte Existenz von Gemeinschafts-, Bekenntnis- und Weltanschauungsgrundschulen durch die Landesverfassung vorgegeben. Diese für öffentliche Schulen bindenden Vorgaben führten dazu, dass eine Bekenntnisschule von ihrer Ausrichtung her grundsätzlich für Kinder des jeweiligen Bekenntnisses gedacht sei. Bekenntnisfremde Kinder müssten an diesen Schulen dann aufgenommen werden, wenn keine andere Schule zur Verfügung stehe. Daneben könnten beispielsweise katholische Kinder eine Aufnahme in eine evangelische Bekenntnisschule erreichen, wenn sie uneingeschränkt mit der Unterrichtung und Erziehung in diesem Bekenntnis einverstanden seien. Dieses umfassende Einverständnis dürfe nicht dadurch relativiert werden, dass Teile des Unterrichts, zu dem auch der Religionsunterricht gehöre, ausgeklammert würden. Allerdings dürfe der Bekenntnischarakter einer solchen Schule nicht ausgehöhlt werden. Dies könne der Fall sein, wenn sich die Schule etwa wegen der Zusammensetzung der Schülerschaft zu weit von ihrer Ausrichtung entferne und sich das Verlangen nach Teilnahme am Religionsunterricht deshalb als ungerechtfertigt erweise. Hierzu und zu den Folgen eines „Bekenntnisschwundes“ gebe es keine starren rechtlichen Vorgaben. Verwaltungsgericht Minden, Beschluss vom 30.08.2013, 8 L 538/13

Bauen und Wohnen

Keine Mehrwertsteuer auf Müllgebühren

Kernbereiche öffentlichen Handels wie die Müllabfuhr oder die Abwasserentsorgung werden auch in Zukunft mehrwertsteuerfrei bleiben. Dies versichert die Bundesregierung in einer Antwort (BT-Drs. 17/14516) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Darin heißt es, der Kernbereich öffentlichen Handelns, also der originär hoheitliche Bereich, in dem es keinen Wettbewerb gibt, werde auch in Zukunft nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Dies betreffe insbesondere die Bereiche der klassischen Eingriffsverwaltung sowie die gegenüber dem Bürger erbrachte Entsorgung von Müll aus privaten Haushalten sowie die Abwasserentsorgung, so die Regierung. Voraussetzung sei allerdings, dass die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen unverändert blieben.

Hintergrund der Anfrage waren Urteile des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes, nach deren Tenor Leistungen der öffentlichen Hand, die mit denen privater Anbieter vergleichbar sind oder in direktem Wettbewerb mit privaten Anbietern erbracht werden, der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Die Bundesregierung erklärt, sie nehme das Thema angesichts einer erheblichen Verunsicherung im Kommunalbereich ernst. Die Problematik der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand werde bereits seit längerem intensiv mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.

Deutscher Bundestag, PM vom 15.08.2013

Nachbarrecht: Bestand früher „Zauneinigkeit“, hat das auch ein Nachfolger zu akzeptieren

Wurde zwischen zwei Wohngrundstücken in beiderseitigem Einverständnis ein (hier: Jäger-)Zaun auf die Grenze gesetzt, so darf ein neuer Nachbar dies nicht dadurch konterkarieren, dass er auf seinem Grundstück einen weiteren „blickundurchlässigen“ Zaun anbringt, der den vorhandenen um fast das Doppelte überragt.

Diese Rechtsfolge ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 921 BGB). Nach dieser Vorschrift kann jeder Grundstückseigentümer, der sich mit einem Nachbarn „ausdrücklich oder stillschweigend für eine bestimmte Grenzeinrichtung entschieden“ hat, „die Erhaltung der Grenzanlage auch in ihrer äußeren Beschaffenheit und in ihren

Erscheinungsbild verlangen“. Wer einen neuen Nachbarn bekommt, der sich an diese Regel nicht hält, der darf ihn auf Beseitigung seines Zaunes verklagen.

BVerfG, 1 BvR 1018/13

Öffentliche Beleidigung ist unzulässig

Auch zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dürfen keine Schreiben mit beleidigendem Inhalt öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies betont das Münchener Amtsgericht (AG). Konkret ging es um zwei verstrittene benachbarte Wohnungseigentümerinnen, von denen eine ein die andere beleidigendes Schreiben im allen Hausbewohnern zugänglichen Bereich der Wohnanlage aufgehängt hatte.

In dem Schreiben beschwerte sich die eine Wohnungseigentümerin über Lärmbelästigungen der anderen und bezeichnete sie unter anderem als egoistisch, weil sie in den frühen Morgenstunden bereits „herumschlage“. Das Schreiben befestigte sie an der Außenseite der Wohnungseingangstüre der anderen. Diese klagte auf Unterlassung entsprechender Aktionen.

Das AG München entsprach der Klage und drohte für den Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu 10.000 Euro, ersatzweise sechs Monate Ordnungshaft an. Die Beklagte habe keinen Anspruch darauf, Schreiben mit beleidigendem Inhalt gegen die Klägerin öffentlich zugänglich zu machen. Sie könne sich auch dann nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen, wenn die zugrunde liegenden Vorwürfe zutreffen sollten. Es könne daher dahinstehen, ob diese berechtigt seien.

Die Beklagte könne zur Durchsetzung ihrer Rechte andere Wege beschreiten, zum Beispiel den einer Klage gegen die Lärmbelästigungen. Sie hätte auch ein verschlossenes Schreiben schicken oder ihr Anliegen im Rahmen einer Eigentümerversammlung vortragen können.

Das Schreiben sei beleidigend und habe einen verletzenden Inhalt. Es sei von „unverschämtem egoistischem Herumschlagen“ der Gegenseite die Rede sowie davon, dass die Klägerin den Hausfrieden „durch ihre sechsmonatigen Renovierungsarbeiten sowie auch noch danach durch viele Vorfälle bis aufs Äußerste beeinträchtigt“ habe. Diese Äußerungen seien wertend und geeignet, die Klägerin zu diffamieren. Das Anheften eines für jeden Passanten sicht- und lesbaren Zettels diene



allein dem Zweck, die Gegenseite in Misskredit zu bringen. Eine Rechtfertigung sei hierfür nicht ersichtlich.

Amtsgericht München, Urteil vom 15.05.2012, 481 C 2412/12 WEG

Zweitwohnungssteuer: Rund 3.400 Euro pro Jahr können zulässig sein

Die Stadt Baden-Baden darf für eine 146 Quadratmeter große und vom Eigentümer selbst genutzte Zweitwohnung 3.387,90 Euro Zweitwohnungssteuer verlangen. Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg entschieden.

Die russische Klägerin ist Eigentümerin einer 146 Quadratmeter großen Zweitwohnung in Baden-Baden, die sie selbst nutzt. Der Steuersatz der städtischen Zweitwohnungssteuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand. Wird eine Zweitwohnung selbst genutzt, kommt es auf die übliche Miete an.

Für die Wohnung der Klägerin schätzte die Stadt die übliche Jahresmiete auf etwas über 11.000 Euro, indem sie den steuerlichen Einheitswert auf der Basis der Jahresrohmiete von 1964 anhand von Mietpreissteigerungen hochrechnete. Ausgehend davon setzte sie die jährliche Zweitwohnungssteuer auf 3.387,90 Euro fest. Hiergegen zog die Klägerin ohne Erfolg vor Gericht. Der Abgabenbescheid sei rechtmäßig, so der VGH.

Die festgesetzte Zweitwohnungssteuer sei mit höherrangigem Recht vereinbar, insbesondere der Höhe nach nicht unverhältnismäßig. Die Steuerbelastung der Klägerin, die rund 30 Prozent des geschätzten jährlichen Mietaufwands zu bezahlen habe, überschreite zwar die in der Rechtsprechung teilweise als kritisch angesehene Schwelle von 20 Prozent des Mietaufwands. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung sei jedoch nicht entscheidend, ob ein bestimmter – mehr oder weniger willkürlich festgelegter – Steuersatz überschritten werde. Denn die Zweitwohnungssteuer bezwecke auch, das Halten von Zweitwohnungen einzudämmen, um das Wohnungsangebot für Einheimische zu erhöhen. Es komme deshalb darauf an, ob die Höhe der Steuer das Innehaben einer Zweitwohnung wirtschaftlich unmöglich mache. Das sei hier nicht der Fall. Der Steuersatz bewirke nicht, dass in Baden-Baden allgemein keine Zweitwohnungen mehr unterhalten werden könnten. Seit Inkrafttreten der Satzung im Jahr 2009 habe es mehr

als 260 Zweitwohnungssteuerfälle im Jahr gegeben. Eine abnehmende Tendenz sei nicht feststellbar.

Auch die Schätzung des jährlichen Mietaufwands sei im Ergebnis rechtmäßig. Zwar sei die von der Stadtverwaltung praktizierte Methode, den steuerlichen Einheitswert von 1964 anhand von Mietpreissteigerungen hochzurechnen, in der städtischen Zweitwohnungssteuersatzung nicht vorgesehen. Dieser Fehler wirke sich aber im Ergebnis nicht aus. Denn eine von der Stadt im Berufungsverfahren vorgelegte weitere Schätzung anhand von elf Vergleichswohnungen zeige, dass der zugrunde gelegte jährliche Mietaufwand nicht überhöht sei.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Nichtzulassung kann durch Beschwerde angefochten werden.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 24.06.2013, 2 S 2116/12

Urteil für Lebenspartnerschaften betrifft auch Wohnungsbau-Prämiengesetz

Die Bundesregierung prüft, welche Folgeänderungen die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.05.2013 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung eingetragener Lebenspartner (2 BvR 909/06) zu berücksichtigen sind. Dies teilt sie in ihrer Antwort (BT-Drs. 17/14567) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 17/14463) zum Splitting-Verfahren für Lebenspartnerschaften mit. Durch die beschlossene Generalnorm würden alle Normen, die für Ehegatten und auf die Ehe Anwendung finden, auch für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften gelten. Dazu zähle auch das Wohnungsbau-Prämiengesetz.

Deutscher Bundestag, PM vom 29.08.2013

Bußgeld & Verkehr

Drängeln im Straßenverkehr: Bei Dauer von über drei Sekunden bußgeldpflichtig

Eine Unterschreitung des im Straßenverkehr vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes kann mit einem Bußgeld geahndet werden, wenn die vorwerfbare Dauer der Unterschreitung mindestens drei Sekunden oder die Strecke der vorwerfbaren Unterschreitung mindestens 140 Meter beträgt. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Der 57 Jahre alte Betroffene hatte mit einer Geschwindigkeit von 131 km/h über eine Strecke von 123 Meter lediglich einem Abstand von 26 Metern zum vorausfahrenden Fahrzeug eingehalten. Aufgrund dieser Fahrweise verurteilte das Amtsgericht Unna ihn wegen fahrlässiger Unterschreitung des erforderlichen Sicherheitsabstandes zu einer Geldbuße von 180 Euro.

Das OLG Hamm hat die Verurteilung bestätigt. Ein Abstandsverstoß könne geahndet werden, wenn die vorwerfbare Abstandsunterschreitung nicht nur ganz vorübergehend sei. Situationen, die nur kurzzeitig zu einem zu geringen Abstand führten, wie zum Beispiel das plötzliche Abbremsen oder ein abstandsverkürzender Spurwechsel eines vorausfahrenden Fahrzeugs, stellten keine schuldhaftige Pflichtverletzung dar. Die Frage, wann eine Abstandsunterschreitung nicht nur vorübergehend sei, werde in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Nach Ansicht des OLG ist sie in erster Linie nach ihrer zeitlichen Dauer zu beantworten. Bei einer Abstandsunterschreitung von mehr als drei Sekunden liege kein kurzfristiges Versagen des Fahrzeugführers mehr vor, wenn von ihm nicht zu vertretende, abstandsverkürzende Ereignisse ausgeschlossen werden könnten. Auch unter Berücksichtigung üblicher Reaktionszeiten sei von einem Fahrzeugführer zu verlangen, dass er bei einer Abstandsunterschreitung innerhalb von drei Sekunden handle, um den Sicherheitsabstand wieder zu vergrößern.

Im vorliegenden Fall habe das der Betroffene versäumt. Nach dem Ergebnis der Verkehrsüberwachung sei er mehr als drei Sekunden mit einem ihm vorwerfbaren zu geringen Sicherheitsabstand gefahren.

Um besonders schnell fahrende Fahrzeuge nicht zu privilegieren, sei es – alternativ zu einer vorwerfbaren Abstandsunterschreitung von drei Sekunden – auch ausreichend, wenn diese jedenfalls eine Strecke von

140 Metern ausmache. Wer 140 Meter in weniger als drei Sekunden zurücklege, überschreite die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h auf Autobahnen deutlich und erhöhe dadurch die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs. Er müsse deswegen den erforderlichen Mindestabstand auch schneller wiederherstellen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 09.07.2013, 1 RBs 78/13, rechtskräftig

Unfall nach Ausparken: Erster Anschein spricht für Verschulden des Ausparkenden

Beim Ausparken ist der Einfahrvorgang in den fließenden Verkehr erst abgeschlossen, wenn eine Strecke von 30 Metern mit angepasster Geschwindigkeit fahrbahnparallel zurückgelegt wurde. Davor spreche bei einem Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug, das sich im fließenden Verkehr befindet, der erste Anschein für das Verschulden des Einfahrenden, hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Eine VW-Fahrerin hatte ihren Wagen am rechten Fahrbahnrand geparkt. Als sie ausparkte, stieß sie mit einem sich von hinten nähernden Taxi zusammen. Dabei wurde ihr VW beschädigt. Die veranschlagten Reparaturkosten von 1.858 Euro wollte die Fahrerin vom Taxibesitzer ersetzt bekommen. Dieser weigerte sich jedoch. Er sei nicht schuld an dem Unfall. Die VW-Fahrerin sei plötzlich aus der Parklücke herausgefahren. Er habe noch nach links gelenkt, den Zusammenstoß aber nicht vermeiden können.

Die Klage der VW-Fahrerin auf Zahlung war erfolglos. Nach der Straßenverkehrsordnung habe sich derjenige, der vom Fahrbahnrand anfahren wolle, so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sei. Geschehe im Zusammenhang mit einem Ausparken ein Verkehrsunfall, spreche daher zunächst der erste Anschein für ein Verschulden des Ausparkenden, so das AG.

Diesen ersten Anschein habe die Klägerin nicht erschüttern können. Dies wäre dann der Fall, wenn sie nachweisen hätte können, dass sie sich mit ihrem Fahrzeug bereits vollständig im fließenden Verkehr befunden habe. Das wäre lediglich dann der Fall gewesen, wenn sie bereits eine Strecke von 30 Metern mit angepasster Geschwindigkeit fahrbahnparallel zurückgelegt hätte.



Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei aber davon auszugehen, dass sich die Kollision kurz nach dem Einfahren in die Straße ereignet habe. Die VW-Fahrerin habe daher den Schaden selbst zu tragen. Amtsgericht München, Urteil vom 25.01.2013, 344 C 8222/11, rechtskräftig

Gemeindestraße muss grundsätzlich von jedermann befahrbar sein

Ein Straßengrundstück darf nur dann zur Gemeindestraße gewidmet werden, wenn rechtlich gesichert ist, dass diese grundsätzlich von jedermann befahren werden darf. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz entschieden.

Die Kläger sind Eigentümer eines Grundstückes in einem Wochenendhausgebiet. Die Zu- und Abfahrt über eine in geringer Entfernung verlaufende Kreisstraße ist nach dem das Gebiet festsetzenden Bebauungsplan für nicht landwirtschaftliche Fahrzeuge gesperrt. Die wegemäßige Erschließung eines Teils der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke verläuft daher zunächst über eine unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Straße und von dort aus – gesichert durch eine Baulast – über eine in privatem Eigentum stehende Wegstrecke. 2009 beschloss der Rat der beklagten Ortsgemeinde zunächst eine Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen und im April 2012 sodann die Widmung der unmittelbar an das Wochenendhaus angrenzenden Straße als Gemeindestraße. Hiergegen klagten die Kläger. Sie machen geltend, die Straße dürfe bereits deshalb nicht als Gemeindestraße gewidmet werden, weil ihre Benutzung nur unter Überquerung privater Grundstücke möglich sei. Die Klage hatte Erfolg. Gemeindestraßen seien nach dem Landesstraßengesetz Straßen, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen und als öffentliche Straßen grundsätzlich jedermann zur Nutzung offen stünden. Dies sei nur dann der Fall, wenn rechtlich gesichert sei, dass die Straße – im Rahmen des Gemeingebrauchs und falls nicht ausnahmsweise eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt worden sei – von jedermann unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen befahren werden

dürfe, so das VG. Daran fehle es hier aber, weil die – fehlerhaft – gewidmete Straße nicht über eine öffentliche Straße erreicht werden könne. Dies sei nach dem eindeutigen Wortlaut der zugrunde liegenden Baulast nur den Eigentümern bestimmter in dem Wochenendhausgebiet gelegener Grundstücke gestattet.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 13.06.2013, 1 K 38/13.KO

Kein Rotlichtverstoß bei Umfahren einer roten Ampel über Tankstellengelände

Wer eine rote Ampel über einen nicht durch die Lichtzeichenanlage geschützten Bereich – hier ein Tankstellengelände – umfährt, begeht keinen Rotlichtverstoß. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden und einen 52-jährigen Dortmunder freigesprochen.

Das Gericht stellt klar, dass das Umfahren einer Ampel zwar einen Rotlichtverstoß darstellen könne. Das Rotlicht verbiete aber nicht, vor der Ampelanlage abzubiegen und über eine reguläre Zufahrt einen nicht durch die Lichtzeichenanlage geschützten Bereich zu befahren, etwa auf einen Parkplatz oder ein Tankstellengelände einzufahren. Von diesem Bereich dürfe man dann auch auf den hinter der Ampelanlage gelegenen Verkehrsraum einfahren. Auch wenn dieser noch durch die Anlage geschützt sei, liege kein Rotlichtverstoß des Betroffenen vor, weil das Rotlicht nur für den Verkehrsteilnehmer gelte, der es – in seiner Fahrtrichtung gesehen – vor sich habe.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 02.07.2013, 1 RBs 98/13, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Bedarfwertbescheid muss als Inhaltsadressaten einzelne Miterben bezeichnen

Ein Bescheid über die Feststellung des Grundbesitzwerts für Erbschaftsteuerzwecke, der als Inhaltsadressatin lediglich eine Erbengemeinschaft, nicht aber die einzelnen Miterben bezeichnet, ist nichtig. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Die Revision zum Bundesfinanzhof ließ es zu.

Die Kläger sind Mitglieder einer Erbengemeinschaft. Das Finanzamt erließ einen Bescheid über die Feststellung des Grundbesitzwerts eines zur Erbmasse gehörenden Grundstücks allein gegenüber der Erbengemeinschaft, ohne die einzelnen Miterben zu bezeichnen. Die Kläger meinen, der Bescheid sei nichtig und damit unwirksam, weil der Inhaltsadressat nicht genau bezeichnet sei. Demgegenüber ging das beklagte Finanzamt davon aus, dass der Inhaltsadressat mit dem Zurechnungssubjekt der Feststellung identisch sei. Dies sei im Fall der Grundbesitzbewertung gemäß § 151 Bewertungsgesetz (BewG) bei mehreren Erben die Erbengemeinschaft.

Das FG hat der Klage stattgegeben. Der Bescheid sei nichtig, weil sein Inhaltsadressat nicht hinreichend bestimmt sei. Dass die Erbengemeinschaft nach § 151 BewG Feststellungsbeteiligte sei, mache sie nicht automatisch zur Inhaltsadressatin. Die in dieser Regelung angeordnete Zurechnung des Grundstücks zur Erbengemeinschaft erfolge lediglich deshalb, weil nicht das Lagefinanzamt, das den Feststellungsbescheid erlasse, sondern das Erbschaftsteuerfinanzamt die Erbquote ermitteln müsse. Inhaltsadressaten des Feststellungsbescheids seien vielmehr allein die Miterben, da sie Schuldner der Erbschaftsteuer seien. Diese seien aber weder im Kopf des Bescheids noch in den Erläuterungen namentlich benannt. Der nichtige Bescheid sei zwar nicht wirksam, müsse aber zur Beseitigung des Rechtsscheins aufgehoben werden.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 29.05.2013, 3 K 4298/11 F

Verzicht auf künftigen Pflichtteilsanspruch: Abfindung nicht als fiktive freigebige Zuwendung des künftigen Erblassers zu besteuern

Die Abfindung, die ein künftiger gesetzlicher Erbe an einen anderen Erben für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch zahlt,

kann nicht als fiktive freigebige Zuwendung des künftigen Erblassers an diesen besteuert werden. Denn sie stellt eine freigebige Zuwendung des künftigen gesetzlichen Erben an den anderen dar, wie der Bundesfinanzhof (BFH) klarstellt.

Der Kläger verzichtete durch notariell beurkundeten Erbschaftsvertrag gegenüber seinen drei Brüdern für den Fall, dass er durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge seiner Mutter ausgeschlossen sein sollte, auf die Geltendmachung seines Pflichtteilsanspruchs einschließlich etwaiger Pflichtteilergänzungsansprüche. Seine Brüder zahlten ihm dafür eine Abfindung von je 150.000. Die Vertragsparteien waren sich darüber einig, dass der Vertrag auch dann Bestand haben soll und die gezahlten Abfindungen nicht zurückzugewähren sind, wenn der Kläger nach dem Tod der Mutter nicht Erbe wird und keinen Pflichtteilsanspruch erwirbt.

Das beklagte Finanzamt meinte, die Zahlung der Abfindungen an den Kläger sei als Schenkung der Mutter an diesen zu besteuern und setzte dementsprechend gegen den Kläger Schenkungsteuer fest. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Der BFH hebt hervor, dass die Abfindung hier aus dem Vermögen der künftigen gesetzlichen Erben geleistet werde. Deswegen liege eine freigebige Zuwendung von diesen an den Empfänger der Abfindung vor. Nicht möglich sei, stattdessen eine fiktive freigebige Zuwendung des künftigen Erblassers an den Empfänger der Abfindungszahlung zu besteuern. Es fehle an einer gesetzlichen Grundlage.

Das Finanzamt habe daher zu Unrecht die Abfindungszahlungen der Brüder als Schenkung der Mutter an den Kläger besteuert. Die von den Brüdern gezahlten Abfindungen stellten vielmehr drei getrennt zu steuernde freigebige Zuwendungen der Brüder an den Kläger dar. Wie diese Besteuerung im Einzelnen zu erfolgen habe, könne hier auf sich beruhen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.05.2013, II R 21/11

Testamentarischer Ersatzerbe ist kein Nacherbe

Eine testamentarische Anordnung, die für den Fall des kinderlosen Versterbens eines Erben einen Ersatzerben bestimmt, kann nicht ohne Weiteres so ausgelegt werden, dass dann, wenn der Erbe den Erbfall erlebt (sodass der Ersatzerbfall nicht eintritt), eine Vor- und Nacherb-



schaft gewollt ist. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die 1991 im Alter von 74 Jahren verstorbene Erblasserin hinterließ vier Kinder. Sie hatte 1985 eigenhändig testamentarisch verfügt, dass der 1952 geborene Sohn ihr alleiniger Erbe werden solle, und für den Fall seines kinderlosen Versterbens ihren 1958 geborenen Sohn zum „Ersatzerben“ bestimmt. Nachdem der ältere Sohn 2012 kinderlos verstarb, hat der überlebende jüngere Sohn einen Erbschein beantragt, der ihn als Alleinerben seiner Mutter ausweist.

Das OLG hat Antrag zurückgewiesen. Dem auslegungsbedürftigen eigenhändigen Testament sei die Anordnung einer Vorerbschaft des älteren Sohnes mit einer Nacherbschaft des Antragstellers nicht zu entnehmen. Zwar könnten der Erblasserin, wovon die Beteiligten ausgingen, die juristischen Begriffe einer Vor- und Nacherbschaft nicht geläufig gewesen sein. In diesem Fall sei aber zu erwarten gewesen, dass sie in Bezug auf ihren Nachlass eine der Vorerbschaft entsprechende Verfügungsbeschränkung bestimmt hätte.

Eine Anordnung diesen Inhalts enthalte das Testament nicht. Allein dem Begriff des Ersatzerben sei sie nicht zu entnehmen. Er besage nicht mehr als den Austausch der zur Erbfolge berufenen Personen. Weder durch die weitere Testamentsurkunde noch durch außerhalb der Urkunde liegende Umstände sei auf einen Willen der Erblasserin zur Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft zu schließen. Gehe man aber von einer Ersatzerbenstellung des Antragstellers aus, sei er nicht Erbe geworden, weil sein älterer Bruder die Erblasserin überlebt und deswegen selbst beerbt habe. Der Ersatzerbfall sei nicht eingetreten. Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 18.07.2013, 15 W 88/13, rechtskräftig

Veräußerungsgewinn in Bezug auf Abfindung bei Streit über Erbschaft in Anteil an einer Personengesellschaft zu bejahen

Beenden die potentiellen Erben des verstorbenen Gesellschafters einer Personengesellschaft den Streit darüber, wer als Erbe Gesellschafter geworden ist, durch Vergleich, so erzielt derjenige, der im Vergleich gegen Geld auf die Geltendmachung seiner Rechte verzichtet und nach den Regeln des Gesellschaftsrechts Gesellschafter hätte werden

können, einen Veräußerungsgewinn, der bei der Personengesellschaft festgestellt werden muss. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die potentiellen Erben des Gesellschafters einer Personengesellschaft hatten sich vergleichsweise über die Erbfolge geeinigt. Die Vergleichsbeteiligten, die gegen Entgelt auf ihre Rechtsposition verzichtet hatten, machten geltend, sie seien als Vermächtnisnehmer nicht am Feststellungsverfahren der Personengesellschaft zu beteiligen. Dies sah das Finanzamt anders und bezog die Betroffenen in die Gewinnfeststellung ein.

Anders als das Finanzgericht (FG) folgte der BFH der Auffassung des Finanzamtes. Die Abfindungszahlungen hätten die Betroffenen deshalb nicht als Vermächtnisse erhalten, weil ein Vermächtnis nur vom Erblasser eingeräumt und nicht nachträglich durch Vergleich geregelt werden könne. Vielmehr seien die Abfindungen den betroffenen Vergleichsbeteiligten als Veräußerungsgewinne zuzurechnen, weil der entgeltliche Verzicht auf die Durchsetzung ihrer Rechtsposition als vermeintliche Erben wie die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils zu behandeln sei. Es gebe keinen vernünftigen Grund dafür, die Abgefundenen anders zu besteuern als einen unangefochtenen Miterben oder Mitgesellschafter, der aus der Gesellschaft gegen Abfindung ausscheide.

Das Verfahren wurde an das FG zurückverwiesen, weil noch Unklarheit darüber bestand, ob die vermeintlichen Erben gesellschaftsrechtlich Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters hätten werden können.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.05.2013, IV R 15/10

Medien & Telekommunikation

Abmahnungen bei Urheberrechtsverstößen: Amtsgericht Hamburg deckelt Anwaltskosten

Eine Deckelung der Anwaltskosten bei Abmahnungen nach Urheberrechtsverstößen, die Verbraucher im privaten Bereich begangen haben, erhofft sich die Verbraucherzentrale Hamburg von einem Beschluss des Amtsgerichts (AG) Hamburg. Dieses habe entschieden, dass der Gegenstandswert der Streitigkeiten deutlich geringer anzusetzen sei als bislang von Anwälten und den meisten Gerichten gehandhabt.

Bei vielen Urheberrechtsverstößen, die oft durch „Filesharing“ von Video- und Musikdateien begangen würden, wäre dann nur noch ein Betrag von 150 Euro für die Leistungen der Anwälte zu zahlen, erläutern die Verbraucherschützer. Der Beschluss gebiete den „unverschämten Auswüchsen“ der Abmahnindustrie wenigstens in Bezug auf die direkten Anwaltskosten hoffentlich bald Einhalt, so Anneke Voß von der Verbraucherzentrale.

Verbraucherzentrale Hamburg, PM vom 10.08.2013 zu Amtsgericht Hamburg, Hinweisbeschluss vom 24.07.2013, 31a C 109/13

RapidShare muss Rechtsverletzungen verhindern

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 15. Augst 2013 die Revision von RapidShare zurückgewiesen und damit das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom März 2012 bestätigt. Das berichtet der Börsenverein des Deutschen Buchhandels auf seiner Internetseite.

RapidShare muss wirksame Maßnahmen gegen die Nutzung illegaler Inhalte über seinen Dienst ergreifen. Dem Sharehoster bleibt es untersagt, seinen Nutzern bestimmte Bücher der beiden Verlage Campus und De Gruyter über seinen Online-Speicherdienst zur Verfügung zu stellen. Der Börsenverein des deutschen Buchhandels hatte das Verfahren als Musterverfahren unterstützt. Es sollte klären, welche Verpflichtungen ein Speicherdienst wie RapidShare gegenüber Rechteinhabern wie Buchverlagen hat, deren Werke dort massenweise illegal zur Verfügung gestellt werden.

„Die Bestätigung des Urteils vor dem Bundesgerichtshof ist wegweisend und ein entscheidender Schritt. Speicherdienste wie RapidShare tragen Verantwortung für die bereit gestellten Inhalte, sie können sich

nicht mehr hinter vagen Ausreden verschanzen. Die Zeiten sind vorbei, in denen man mit illegal zur Verfügung gestellten Inhalten problemlos Geld verdient hat“, so Alexander Skipis, Hauptgeschäftsführer des Börsenvereins.

Das Urteil bestätigt, dass die von RapidShare bislang getroffenen Maßnahmen gegen die Nutzung illegaler Inhalte auf der eigenen Plattform nicht ausreichend waren. Insbesondere reicht es nicht, Inhalte lediglich nach einem Hinweis der Rechteinhaber zu löschen. Vielmehr ist RapidShare verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die auch eine Wiederholung der Rechtsverletzung verhindern.

RapidShare ist einer der ersten am Markt etablierten und nach wie vor der weltweit größte Sharehoster. Nach einer Studie zur Nutzung von Sharehostern von GfK SE und Opsec Security (Februar 2013) sind über 90 Prozent der Inhalte auf Sharehostern illegal. Derartige Plattformen speichern legal und illegal zur Verfügung gestellte Inhalte anonymer Nutzer und bieten Dritten die Möglichkeit, anonym auf diese Inhalte über Links zugreifen zu können. Das wird massenhaft genutzt, und die Plattformen erzielen damit erheblichen finanziellen Profit.

Gleichzeitig mit der Entscheidung im Verfahren der Verlage erging ein entsprechendes Urteil in einem parallelen Verfahren der GEMA, mit dem RapidShare auch untersagt wird, das GEMA-Repertoire zur Verfügung zu stellen.

Börsenverein, Pressemitteilung vom 15.8.2013

Datenschutz: Erhebliche Defizite bei Internetseiten und Apps

Zum ersten Mal haben in diesem Jahr neunzehn Datenschutzaufsichtsbehörden aus aller Welt im Rahmen des „Global Privacy Enforcement Networks“ (GPEN) zusammengearbeitet und in ihren jeweiligen Ländern untersucht, ob Unternehmen und Daten verarbeitende Stellen bei Internetseiten und mobilen Applikationen ein transparentes Verhalten gegenüber ihren Kunden zeigen. Den Anstoß dazu gab eine Initiative der Datenschutzbehörde Kanadas.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, erklärt hierzu: „Es ist das erste Mal, dass sich im Rahmen dieser gemeinsamen Aktion fast zwanzig Datenschutzbehörden zusammen gefunden haben, um weltweit die Transparenz und



Offenheit der Datenverarbeitung zu untersuchen. Die Prüfungen, die meine Mitarbeiter bei E-Mail- und Postdiensten durchgeführt haben, haben im Ergebnis gezeigt, dass sie die datenschutzrechtlichen Vorgaben ernst nehmen und entsprechend umsetzen.“

Insgesamt wurden weltweit mehr als 2.200 Internet-Seiten und mobile Applikationen untersucht. Die Auswertung der weltweiten Ergebnisse hat erbracht, dass hiervon 23 % überhaupt keine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten ihrer Kunden bereitstellen. Insgesamt fanden die Aufsichtsbehörden bei rund 50 % aller untersuchten Internet-Seiten einen oder mehrere Mängel bezüglich Relevanz und Verständlichkeit der Information oder im Hinblick auf die Erreichbarkeit der verantwortlichen Stelle (Kontaktdaten) für mögliche Nachfragen oder Beschwerden durch deren Nutzer. Frappierend war allerdings, dass die Mängelrate bei mobilen Applikationen mit 90 % erheblich höher lag als bei Internet-Seiten.

Die genauen Ergebnisse der koordinierten Untersuchung der neunzehn Datenschutzbehörden sollen im Rahmen der 35. Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten vom 23.-26. September 2013 in Warschau vorgestellt werden. Unter den neunzehn beteiligten Behörden sind sechs aus Deutschland.

Für 2014 ist bereits eine weitere gemeinsame Aktion des GPEN zu einem anderen Aspekt des Datenschutzes geplant.

BfDI, Pressemitteilung vom 14. 8.2013

Rundfunkbeitrag: Behinderte Seniorin muss zahlen

Bis Ende 2012 war eine 89 Jahre alte Frau, die seit einem Schlaganfall behindert ist, vollständig von dem Rundfunkbeitrag befreit. Nach neuem Recht muss die Seniorin nun ein Drittel des vollen Beitrags pro Quartal zahlen. Ihre hiergegen gerichtete Klage wies das VG Ansbach ab. Das berichtet das Online-Portal „Legal Tribune Online“.

Der stellvertretende Pressesprecher des Verwaltungsgerichts (VG) Ansbach, Jürgen Stadler, habe bestätigt, dass die Frau nach dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ein Drittel des vollen Beitrags von 53,94 Euro pro Quartal zahlen muss. Zur Begründung habe die Kammer ausgeführt, dass mit dem sogenannten Nachteilsausgleich bereits die Behinderung der Seniorin berücksichtigt worden sei.

Eine vollständige Befreiung wäre nur möglich gewesen, wenn die Klägerin Sozialleistungen empfangen würde. Da für die Pflegekosten jedoch der Sohn der 89-jährigen aufkomme und zudem eine Unterhaltspflicht bestehe, könnten diese nicht beantragt werden.

LTO.de, Online-Meldung vom 2.8.2013

Finanzverwaltung muss Presseverlag Auskunft geben

Das Verwaltungsgericht Berlin hat dem Auskunftsbegehren eines Presseverlags gegen die Senatsverwaltung für Finanzen teilweise stattgegeben. Der Presseverlag hatte in Zusammenhang mit den Folgen der Einstellung der sogenannten Anschlussförderung im öffentlich geförderten Wohnungsbau in Berlin unter anderem Auskunft über die Gewährung und Rückforderung von Körperschaftsteuergutschriften an die den Wohnungsbau finanzierenden Banken, über die Inanspruchnahme des Landes aus Ausfallbürgschaften sowie über Absprachen zwischen Finanzverwaltung und Banken verlangt.

Das VG hat die Senatsverwaltung für Finanzen verurteilt, Auskunft zu geben, soweit es um organisatorische Vorkehrungen der Finanzverwaltung zur Sicherstellung der Rückforderung der den Banken gewährten Steuerermäßigungen nach § 17 Berlinförderungsgesetz im Fall vorzeitiger bankenseitiger Kündigung des Darlehens geht.

Soweit der Presseverlag darüber hinaus Auskunft zum Umfang der im Rahmen der Anschlussförderung gewährten Körperschaftsteuergutschriften sowie zu etwaigen Absprachen zwischen dem Land Berlin und den Banken über die Inanspruchnahme aus Ausfallbürgschaften im Gegenzug zu der Nichtrückforderung von Steuerermäßigungen begehrt, hat das Gericht die Klage abgewiesen. Soweit diese Informationen der Finanzverwaltung überhaupt vorlägen, stehe der Bekanntgabe jedenfalls das Steuergeheimnis entgegen.

Gegen das Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg beantragen.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 23.08.2013, VG 27 K 159.13

Staat & Verwaltung

Informationsstand in Fußgängerzone: Gemeinnützigkeit nicht erforderlich

Die Stadt Freiburg darf einem Verein die Aufstellung eines Informationsstandes in der Fußgängerzone nicht mit dem Argument verwehren, der Verein sei steuerlich nicht als gemeinnützig anerkannt. Das entschied das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg.

Geklagt hatte ein Tierschutzverein gegen die Stadt Freiburg, nachdem diese ihm eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung eines Informationsstandes in der Fußgängerzone (Kaiser-Joseph-Straße/ Ecke Schiffstraße) in der Zeit vom 17. bis 19.9.2012 mit dem Argument verweigert hatte, er sei vom Finanzamt steuerrechtlich nicht als gemeinnützig anerkannt.

Das Gericht stellte nachträglich fest, dass die Ablehnung mit dieser Begründung rechtswidrig war und das Recht des Klägers auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag verletzt habe: Die Stadt habe zwar in ihren Richtlinien über die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen geregelt, dass Sondernutzungserlaubnisse für Informationsstände in der Fußgängerzone neben politischen Parteien bzw. Gruppierungen und sozial tätigen Organisationen nur eingetragenen, gemeinnützigen Vereinen erteilt werden könnten. Die Gemeinnützigkeit sei aber kein zulässiges Abgrenzungskriterium.

Straßenrechtlich dürften für die Ablehnung einer Sondernutzungserlaubnis nur Gründe eine Rolle spielen, die einen sachlichen Bezug zur Straße hätten, wie etwa die Sicherung des Straßenzustandes bzw. der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs. Nicht zulässig seien hingegen straßenrechtsfremde Überlegungen, wie etwa die Heranziehung gewerberechtlicher Kriterien, die Ablehnung des Plakatierens für auswärtige Veranstaltungen oder allgemeine Verbraucher- oder Umweltschutzerwägungen.

Von daher könne es hier allenfalls darauf ankommen, in welcher Form, in welchem Umfang und mit welchen Tätigkeiten der Betreiber eines Informationsstandes den öffentlichen Straßenraum in der Fußgängerzone in Anspruch nehmen wolle und welches Störpotential deshalb von dem Informationsstand für den Straßenverkehr ausgehe. Für diese Gesichtspunkte aber sei es unerheblich, in welcher Rechtsform der Be-

treiber des Informationsstandes organisiert sei, ob er gewerblich tätig sei oder ob er steuerlich als gemeinnützig anerkannt sei oder nicht.

VG Freiburg, Pressemitteilung vom 7.8.2013 zu Urteil vom 26.7.2013, Az.: 4 K 2412/12, nicht rechtskräftig

Gesundheitswesen: Bundesrat will Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung einführen

Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen sollen zu einem eigenen Straftatbestand im Strafgesetzbuch werden. Dies fordert der Bundesrat in einem Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/14575). Auf diese Weise will die Länderkammer Korruption im Gesundheitswesen wirkungsvoller bekämpfen. Aus Sicht der Bundesregierung trägt diesem Anliegen allerdings die Verschärfung des Sozialgesetzbuchs, die der Bundestag im Juni 2013 beschlossen hat, besser Rechnung als die vom Bundesrat angestrebte Änderung des Strafgesetzbuchs.

Die Ländervertretung sieht eine „deutliche Regelungslücke“ beim Thema Korruption im Gesundheitswesen und kritisiert den gegenwärtigen Rechtszustand als „unbefriedigend“. Der Gesetzentwurf verweist auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom März 2012 (GSSt 2/11), wonach auf der Basis der geltenden Gesetzeslage niedergelassene Vertragsärzte weder als Amtsträger noch als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen einzustufen seien. Dieses Urteil habe zur Folge, dass im Vertragsärztesystem Zuwendungen, die der „unlauteren Beeinflussung des Ordnungsverhaltens“ der Mediziner dienen, strafrechtlich nicht von Belang seien.

Der Bundesrat meint, dass der BGH-Beschluss eine inakzeptable Signalwirkung aussende und der Gesetzgeber die Regelungslücke deswegen schließen müsse. Die Richter selbst hätten dies gefordert: Der zuständige BGH-Senat sehe es als berechtigt an, Missständen, die zu gravierenden finanziellen Belastungen des Gesundheitssystems führen, mit Mitteln des Strafrechts effektiv entgegenzutreten. Nach Auffassung des Bundesrats sind die derzeitigen berufs- und sozialrechtlichen Vorschriften nicht geeignet, die Korruption wirksam zu bekämpfen. Der Gesetzgeber müsse deshalb handeln, um die weit überwiegende Mehrheit der Ärzte und der sonstigen Leistungserbringer zu schützen sowie „die Lauterkeit und Freiheit des Wettbewerbs innerhalb des Ge-



sundheitswesens zu stärken". Zudem gelte es, die „Unabhängigkeit medizinischer Entscheidungen" zu wahren. Behandlungs- und Therapieentscheidungen sollten frei und ohne Beeinflussung durch „unlautere Vorteile" getroffen werden, fordern die Länder.

Der von der Ländervertretung verlangte neue Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen würde eine Ausweitung der Telekommunikationsüberwachung mit sich bringen, die bei „besonders schweren Fällen" möglich sein soll.

Auch die Regierung betont, dass korruptes Verhalten im Gesundheitswesen nicht geduldet werden dürfe. In ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrats verweist sie aber auf die vom Bundestag beschlossene Änderung des Sozialgesetzbuchs, die eine Strafbarkeit von Leistungserbringern vorsieht, sofern sie „unzulässige Vorteile" annehmen. Auch das Gewähren solcher Vorteile sei nun strafbar. Aus Sicht der Regierung wird damit die vom BGH aufgezeigte Strafbarkeitslücke geschlossen.

Deutscher Bundestag, PM vom 27.08.2013

Umweltverbände können Luftreinhalteplan einklagen

Anerkannte Umweltverbände können die Einhaltung der Vorschriften über Luftreinhaltepläne gerichtlich geltend machen. Dies stellt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) klar.

Der Luftreinhalteplan für die Stadt Darmstadt sieht für die Verminderung der Schadstoffkonzentration von Feinstaub und Stickoxiden verschiedene Maßnahmen wie zum Beispiel Durchfahrt- und Nachtfahrtverbote für Lkw vor. Die geltenden Grenzwerte für Stickoxide werden an den drei am stärksten belasteten Straßenzügen dennoch auf absehbare Zeit nicht eingehalten.

Auf die Klage eines Umweltverbandes hat das Verwaltungsgericht (VG) das beklagte Land verpflichtet, den Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des Immissionsgrenzwerts für NO₂ vorsieht. Zu den in Betracht kommenden Maßnahmen zählt etwa auch die Einführung einer Umweltzone. Mit seiner Sprungrevision macht das Land geltend, der klagende Umweltverband sei ungeachtet des Unionsrechts nicht klagebefugt und die Klage demnach bereits unzulässig.

Das BVerwG hat die Sprungrevision des Landes zurückgewiesen und die Entscheidung des VG im Ergebnis bestätigt. Es verweist auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach das Unionsrecht einen Zugang von Umweltverbänden zu den Gerichten zur effektiven Durchsetzung des europäischen Umweltrechts erfordert. Bei Beachtung dieser Leitlinie könne das deutsche Recht so ausgelegt werden, dass den nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Umweltverbänden ein Recht auf Beachtung der Vorgaben des zur Umsetzung einer unionsrechtlichen Richtlinie erlassenen Luftreinhalteplans eingeräumt ist, das sie gerichtlich geltend machen können. Auf der Grundlage der tatsächlichen Annahmen des VG war laut BVerwG auch die Sachentscheidung nicht zu beanstanden.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 05.09.2013, BVerwG 7 C 21.12

Finanztransaktionssteuer möglicherweise EU-rechtswidrig

Die von elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Wege der sogenannten Verstärkten Zusammenarbeit geplante Finanztransaktionssteuer verstößt möglicherweise gegen EU-Recht. Dies meldet die „Frankfurter Allgemeine Zeitung" unter Berufung auf ein Gutachten des juristischen Dienstes der EU am 10.09.2013 auf ihren Internetseiten.

Demnach haben die EU-Juristen insbesondere insofern Bedenken, als die Steuer nicht in allen EU-Ländern eingeführt wird und deswegen den Wettbewerb innerhalb der Union beeinträchtigt. Erfreut über die Einschätzung des juristischen Dienstes zeigte sich laut „Frankfurter Allgemeine Zeitung" die Finanzbranche.

„Frankfurter Allgemeine Zeitung", Internetmeldung vom 10.09.2013

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Pkw in Tiefgarage in Brand geraten: Halter haftet nur bei Verschulden

Gerät ein in einer Tiefgarage abgestelltes Fahrzeug in Brand und beschädigt einen daneben stehenden Pkw, setzt ein Schadenersatzanspruch ein Verschulden des Halters des in Brand geratenen Fahrzeugs voraus. Ein verschuldensunabhängiger Anspruch aus § 7 des Straßenverkehrsgesetzes ist nicht gegeben, da Fahrzeuge, die außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen abgestellt sind, nicht mehr „in Betrieb“ im Sinne dieser Vorschrift sind. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Der Besitzer eines BMW stellte sein Fahrzeug auf seinem Stellplatz in einer privaten Tiefgarage ab. Auf dem Parkplatz daneben stand ein Peugeot. Dieser geriet über Nacht in Brand und beschädigte den BMW. Die Kosten für die Reparatur in Höhe von 4.830 Euro verlangte der Eigentümer des BMW von der Versicherung des Halters des Peugeot. Diese weigerte sich zu zahlen. Es habe sich um eine vorsätzliche Brandstiftung durch einen Unbekannten gehandelt. Das Fahrzeug selbst sei nicht mehr in Betrieb gewesen.

Der Eigentümer des BMW klagte daraufhin, scheiterte jedoch vor dem AG München. Der Brand habe sich im nicht-öffentlichen Verkehrsraum, einer privaten Tiefgarage, zugetragen, als das Beklagtenfahrzeug dort mit ausgeschaltetem Motor abgestellt gewesen sei. Ein verschuldensunabhängiger Anspruch aus § 7 des Straßenverkehrsgesetzes aufgrund der Betriebsgefahr des Peugeot sei daher nicht gegeben. Der Betrieb beginne mit dem Ingangsetzen des Motors und ende mit dem Motorstillstand des außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereichs abgestellten Fahrzeugs, so das Gericht. Fahrzeuge, die außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen stehen und den öffentlichen Verkehrsraum nicht mehr beeinflussen, befänden sich sowohl nach der maschinen- als auch der verkehrstechnischen Auffassung nicht mehr „in Betrieb“. Es lägen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die dem Kfz aus dem Bewegungsvorgang typischerweise innewohnende Gefährlichkeit auch nach dem Abstellen noch fortgewirkt habe. Dies wäre laut Gericht zum Beispiel der Fall, wenn der Brand schon während der Fahrt begonnen und sich dann nach dem Abstellen ausgewirkt hätte. Auch für ein Verschulden des Peugeotbesitzers am Brand gebe es keine Anhaltspunkte, sodass keinerlei Haftungsgrundlagen ersichtlich seien.

Amtsgericht München, Urteil vom 21.11.2012, 322 C 17013/12

Flug wegen Sicherheitskontrollen verpasst: Gericht bejaht Entschädigungsanspruch

Wer wegen einer länger dauernden Sicherheitskontrolle am Flughafen seinen Flug verpasst, kann einen Anspruch auf Entschädigung haben. Dies zeigt ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main. Der Kläger wollte vom Flughafen Frankfurt aus einen Flug antreten, der um 4.20 Uhr starten sollte. Im Sicherheitskontrollbereich wurde er wegen des Verdachts aufgehalten, dass sich in seinem Handgepäck gefährliche Gegenstände befinden. Wie für diese Fälle vorgesehen, informierte die Bundespolizei den Entschärfertrupp. Dieser unterhält nachts aber nur eine Rufbereitschaft. Deshalb dauerte es rund drei Stunden, bis die erforderlichen Überprüfungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Hierbei konnte der Verdacht des Mitführens gefährlicher Gegenstände entkräftet werden. Wegen der Verzögerung bei der Sicherheitskontrolle verpassten der Kläger und sein Reisebegleiter ihren Flug. Der Kläger buchte deshalb zwei Tickets für einen anderen Flug. Die hierfür aufgewandten Kosten von rund 910 Euro wollte er von der Bundesrepublik Deutschland als Dienstherrin der Bundespolizei ersetzt haben.

Die Klage hatte Erfolg. Das OLG bejahte einen Anspruch auf Entschädigung nach aufopferungsrechtlichen Grundsätzen. Die Annahme, dass sich im Handgepäck des Klägers möglicherweise gefährliche Gegenstände befänden, sei nicht dadurch entstanden, dass der Kläger gefährlich aussehende Gegenstände mitgeführt habe. Vielmehr hätten gewisse „Überlagerungen“ auf dem Röntgenbild des Kontrollgeräts zu dem Verdacht geführt. Der Kläger habe also die Umstände, die den Verdacht begründeten, nicht selbst zu verantworten.

Auch die zeitliche Verzögerung, die dazu führte, dass er und sein Reisebegleiter den gebuchten Flug versäumten, habe er nicht zu verantworten. Diese beruhe vielmehr darauf, dass die Beklagte aus Haushaltserwägungen nachts ihren Entschärfertrupp nur in Rufbereitschaft vorhalte und die herbeigerufenen Beamten deshalb erst nach längerer Anfahrt am Flughafen eintrafen. Der Kläger müsse zwar im Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Kontrollmaßnahmen hinnehmen. Es sei ihm aber nicht zuzumuten, den infolge dieser Maßnahmen entstandenen zusätzlichen Nachteil zu tragen. Ein solcher Nachteil entstehe anderen Fluggästen bei Sicherheitskontrollen im regulären Tagesbetrieb.



in der Regel nicht. Er stelle deshalb kein allgemeines Lebensrisiko dar, sondern belaste den Kläger insoweit mit einem Sonderopfer, für das er Entschädigung verlangen könne.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 12.08.2013, 1 U 276/12

Menschen mit Behinderung sollen bei Flugreisen mehr Rechte erhalten

Die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität sollen weiter verbessert werden. Dafür will sich die Bundesregierung einsetzen. Dies teilt sie in ihrer Antwort (BT-Drs. 17/14542) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/14440) mit.

Den Vorschlag der Europäischen Kommission, bei Verspätungen auf der Rollbahn die Fluggesellschaften erst nach fünf Stunden zu verpflichten, die Passagiere aus dem Luftfahrzeug zu entlassen, lehnt die Regierung ab. Sie habe Fristen von maximal zwei bis drei Stunden vorgeschlagen. Dies diene insbesondere der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität, heißt es in der Antwort.

Deutscher Bundestag, PM vom 23.08.2013

Gesundheitsschäden nach Gripeschutzimpfung können als Dienstunfall anzuerkennen sein

Lässt sich ein Beamter bei einer vom Dienstherrn organisierten Impfung gegen die echte Virusgrippe impfen und führt dies zu gesundheitlichen Schäden, können diese unter bestimmten Voraussetzungen als Dienstunfall anerkannt werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der Kläger, ein inzwischen pensionierter Polizeibeamter, hatte sich im November 2005 während seiner Dienstzeit vom Polizeiarzt in den Räumen des polizeiärztlichen Dienstes gegen die Virusgrippe impfen lassen. Auf die kostenlose Schutzimpfung war er durch einen Aushang im Polizeirevier aufmerksam geworden. In 2006 trat beim Kläger eine

Störung der gesamten Motorik der rechten Körperhälfte auf. Ursache hierfür war eine Entzündung des Rückenmarks, die der Kläger auf die Schutzimpfung zurückführt.

Die Behörde hat den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Dienstunfall abgelehnt. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) verwies darauf, dass der erforderliche enge Zusammenhang mit dem Dienst nicht gegeben und die Impfung dem privaten Lebensbereich des Klägers zuzurechnen sei.

Auf die Revision des Klägers hat das BVerwG das Urteil aufgehoben und das Verfahren an das OVG zur weiteren Klärung zurückverwiesen. Der besondere Schutz des Dienstunfallrechts solle dem Beamten nur dann zugute kommen, wenn sich der Unfall in der vom Dienstherrn beherrschten Risikosphäre ereignet hat. Die in der Rechtsprechung regelmäßig zur Abgrenzung der dienstlichen von der privaten Sphäre herangezogenen Kriterien der Dienstzeit und des Dienstortes führten hier nicht zur Annahme eines Dienstunfalls. Denn der Ort der Impfung sei zu diesem Zeitpunkt nicht der Dienstort des Klägers gewesen. Der Dienstherr habe die Impfung weder angeordnet noch im Hinblick auf die besonderen Gefährdungen von Polizeivollzugsbeamten auch nur empfohlen.

Nach dem Gesetz sei ein Beamter aber auch dann geschützt, wenn er an einer dienstlichen Veranstaltung, wie zum Beispiel an einem Betriebsausflug, teilnimmt. Die Schutzimpfung sei hier als eine solche dienstliche Veranstaltung anzusehen, weil sie vollständig in der Verantwortung des Dienstherrn lag. Dieser habe die Impfung seinen Bediensteten angeboten, den Impfstoff bestimmt, das Personal und die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt und auch die Kosten übernommen. Außerdem habe die Impfung auch im dienstlichen Interesse gelegen. Es sei davon auszugehen, dass geimpfte Bedienstete ein geringeres Risiko haben, krankheitsbedingt auszufallen. Das OVG müsse nunmehr klären, ob die Schutzimpfung tatsächlich die wesentliche Ursache für die gesundheitlichen Probleme des Klägers ist.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.08.2013, BVerwG 2 C 1.12

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Amazon will Preisparität nicht mehr durchsetzen

Händler bei Amazon sind in Zukunft nicht mehr verpflichtet, ihre dort angebotenen Produkte nirgends günstiger anzubieten. Das Unternehmen hat dem Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es beabsichtigt, die Preisparität auf dem Amazon Marketplace nicht mehr durchzusetzen. Nach der Mitteilung hat Amazon die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für einen Teil der Händler bereits geändert.

Wie Kartellamtspräsident Andreas Mundt mitteilt, prüft seine Behörde derzeit, ob die Maßnahmen nach Form, Inhalt und Umfang ausreichen, um das Verfahren gegen Amazon insoweit zu erledigen. Hierfür sei unter anderem erforderlich, dass das Unternehmen von der Preisparität endgültig Abstand nimmt und auch nach den Umständen keine Wiederholungsgefahr mehr besteht.

Bundeskartellamt, PM vom 27.08.2013

Kampfsportschule: Umsätze können steuerfrei sein

Die Umsätze aus dem Betrieb einer Kampfsportschule sind nach der EU-Richtlinie 77/388/EWG steuerfrei, soweit die erbrachten Leistungen nicht lediglich den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben und vergleichbare Leistungen in Schulen oder Hochschulen erbracht werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger betrieb eine Schule für WingTsun. Bei dieser Sportart handelt es sich nach einer vom Kläger herausgegebenen Werbebroschüre um „Kampf- und Bewegungskunst“. Unter Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft, wonach die vom Kläger erbrachten Unterrichtsleistungen zur Vorbereitung auf den Beruf des Kampfkunstlehrers WingTsun steuerfreie Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 21a Doppelbuchstabe bb Umsatzsteuergesetz (UStG) darstellten, beantragte dieser, die zunächst als steuerpflichtig erklärten Umsätze nunmehr als umsatzsteuerfrei zu behandeln. Das Finanzamt behandelte die Umsätze hingegen weiterhin als steuerpflichtig.

Das Finanzgericht (FG) wies die Klage ab, weil die WingTsun-Schule des Klägers keine berufsbildende Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21a

Doppelbuchstabe bb UStG sei und die Umsätze ebenso wenig nach der Richtlinie 77/388/EWG (nunmehr MwStSystRL) von der Umsatzsteuer befreit seien.

Demgegenüber entschied der BFH, dass eine Steuerfreiheit der streitigen Leistungen nach der Richtlinie 77/388/EWG in Betracht kommt. Für die erforderliche Anerkennung genüge die vom Kläger vorgelegte Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde. Diese binde sowohl die Finanzbehörden als auch die Finanzgerichte dahingehend, dass es sich bei der anerkannten Einrichtung um eine solche mit vergleichbarer Zielsetzung handle. Der Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“ in der Richtlinie beschränke sich nicht auf Unterricht, der zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung einer Qualifikation führe oder eine Ausbildung im Hinblick auf die Ausübung einer Berufstätigkeit vermittele. Er schließe andere Tätigkeiten ein, bei denen die Unterweisung in Schulen und Hochschulen erteilt werde, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler oder Studenten zu entwickeln, sofern diese Tätigkeiten nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltung hätten.

Der BFH verwies die Sache an das FG zurück, damit es Feststellungen dazu trifft, ob und gegebenenfalls welche der vom Kläger in seiner Schule angebotenen Unterweisungen den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben und ob vergleichbare Leistungen in Schulen oder Hochschulen, gleich ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert, erbracht werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.05.2013, XI R 35/11

ElitePartner muss sich wegen hoher Forderungen nach Ausübung des Widerrufsrechts vor Gericht verantworten

Wegen aus Sicht der Hamburger Verbraucherzentrale überhöhter Forderungen nach Widerruf von Partnervermittlungsverträgen haben die Verbraucherschützer jetzt die EliteMedianet GmbH, die die beiden Partnervermittlungen ElitePartner und AcademicPartner betreibt, jetzt verklagt. Zuvor war die Gesellschaft abgemahnt worden, ohne dass dies zum Erfolg geführt hätte.



Kunden, die ihren Vertrag fristgerecht widerrufen haben, habe die Partnervermittlung Leistungen von mehreren tausend Euro in Rechnung gestellt, rügt die Verbraucherzentrale. Damit höhle sie das Widerrufsrecht aus. Als Wertersatz berechne ElitePartner ehemaligen Kunden alle bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erbrachten Leistungen: 15 Euro pro gesendeter, 35 Euro pro gelesener Nachricht, 59 Euro für ein detailliertes Persönlichkeitsprofil, 15 Euro für einen Ratgeber zur Online-Partnersuche und 30 Euro für einen Premium Profilcheck. So habe sich ein ehemaliger Kunde der GmbH innerhalb der ersten zwei Wochen gegen einen 24-Monats-Vertrag mit ElitePartner entschieden und dann eine Rechnung in Höhe von 2.979 Euro erhalten, die er aus Kulanz mit 224,10 Euro begleichen sollte.

Die Höhe der geforderten Zahlungen, die ElitePartner als Wertersatz verlangt, entbehrt nach Auffassung der Hamburger Verbraucherschützer jeder rechtlichen Grundlage. Als „absurd“ bezeichnet Julia Rehberg, Juristin der Verbraucherzentrale Hamburg, die Forderungen. Das Widerrufsrecht habe für Verbraucher so praktisch keinen Nutzen mehr und stelle sich sogar als nachteilig heraus. Denn selbst der aus Kulanz eingeräumte Betrag übersteige oft die Kosten für eine dreimonatige Mitgliedschaft bei der Partnervermittlung.

Verbraucherzentrale Hamburg, PM vom 28.08.2013

Verrechnungspreisdokumentation ist unionsrechtskonform

Die Pflicht zu einer sogenannten Verrechnungspreisdokumentation, der Steuerpflichtige bei bestimmten grenzüberschreitenden Vorgängen unterworfen sind, steht grundsätzlich in Einklang mit Unionsrecht. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Rechtlicher Hintergrund: Nach der Abgabenordnung hat der Steuerpflichtige bei Sachverhalten, die Vorgänge mit Auslandsbezug betreffen, über die Art und den Inhalt seiner Geschäftsbeziehungen mit ihm nahestehenden Personen Aufzeichnungen zu erstellen und diese auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen. Diese Pflichten beziehen sich insbesondere auf die mit den Nahestehenden vereinbarten sogenannten Verrechnungspreise. Kommt der Steuerpflichtige den Dokumentationspflichten nicht oder nur unvollständig nach, ist eine Schätzung

der Besteuerungsgrundlagen zu seinem Nachteil möglich sowie ein „Strafzuschlag“ zur festgesetzten Steuer von mindestens 5.000 Euro bis zu einer Million Euro. Sachverhalte ohne entsprechenden Auslandsbezug sind von diesen Pflichten, die für die Steuerpflichtigen erheblichen Aufwand und erhebliche Kosten verursachen, nicht betroffen. Inlandssachverhalte und Auslandssachverhalte würden, so der BFH, also „ungleich“ behandelt. Allerdings sei hierin kein Verstoß gegen EU-Recht zu sehen. Zwar werde in den Schutzbereich danach bestehender Grundfreiheiten im gemeinsamen Binnenmarkt eingegriffen. Doch sei dieser Eingriff durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, insbesondere durch das Erfordernis einer wirksamen Steueraufsicht. Der Eingriff sei auch verhältnismäßig, weil ohne die Vorlage einer Verrechnungspreisdokumentation keine effektive Sachverhaltsaufklärung möglich sei. Eine solche könne nicht allein mit den Mitteln der zwischenstaatlichen Amtshilfe gewährleistet werden.

Nach Einschätzung des Gerichts kommt seinem Urteil nicht zuletzt vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussion über die „Steuerflucht“ in sogenannte Steueroasen beträchtliche Bedeutung zu. Allerdings lässt der BFH ausdrücklich offen, ob einzelne Bestimmungen über die Dokumentationsanforderung in der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung nicht doch über das hinausgehen, was zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Diese Fragen ließen sich nicht im Rahmen der Dokumentationsanforderung beantworten, sondern erst im Klageverfahren gegen einen nachfolgenden Steuerbescheid oder die nachfolgende Festsetzung eines „Strafzuschlags“.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.04.2013, I R 45/11